

Index ordinarius und vicarius generalis

Die Neuordnung der Regensburger Diözesangerichtsbarkeit
durch Administrator Johann III., Pfalzgraf bei Rhein
(1507–1538)

von

Christina Deutsch

Die über 30jährige von religiösen Krisen und Glaubenswirren geprägte Amtszeit des Regensburger Administrators Johann III., in der sich seit den 1520er Jahren reformatorisches Gedankengut und die lutherische Lehre vor allem in den nördlichen Dekanaten der Diözese scheinbar unaufhaltsam ausbreitete, gilt aufgrund des wenig rigiden Vorgehens des Amtsinhabers gegen die Prediger des neuen Glaubens, seiner zögerlichen Haltung gegenüber innerkirchlichen Reformen, seiner mangelhaften theologischen Bildung und seines fürstlich-weltlichen Lebenswandels als außerordentlich defizitär.¹ Zwar müsse ihm, so K. Hausberger, als Verwalter des Bistums im Rahmen des Herkömmlichen ein gewisses Pflichtbewußtsein durchaus zugestanden werden, doch habe ihm, wie den meisten Standesgenossen und Amtsbrüdern der Epoche, nicht nur die klare Erkenntnis der Erfordernisse von Zeit und Stunde, sondern vor allem der Wille gefehlt, „die Hand an die Axt zu legen“.²

Diese Einschätzungen, die wesentlich durch die Beurteilung der Persönlichkeit Johanns III. sowie die allgemein als krisenhaft bezeichnet Situation der spätmittelalterlichen Kirche in Bayern geprägt sind,³ ließen die institutionellen und administrativen Strukturen, auf die sich der Administrator zwischen 1507 und 1538 stützen konnte, weitgehend außer acht. Die bislang vorliegenden Studien, welche die Administration des Bistums in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts überhaupt in Betracht ziehen, deuten das komplizierte Rechtsverhältnis zwischen den Trägern der gerichtlichen Institutionen, zwischen Episkopat und Domkapitel in der Regel nur an,⁴ gehen insgesamt jedoch von der nach kanonischer Rechtsauffassung allgemein geltenden jurisdiktionellen Hierarchie aus.

¹ Karl HAUSBERGER: ‚Johann, Pfalzgraf bei Rhein‘, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648, hrsg. von Erwin GATZ, Berlin 1996, 344–345; DERS.: Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 1, Regensburg 1989, 316–319; Georg MAY: Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts, Wien 1983, 507–508.

² HAUSBERGER: ‚Johann, Pfalzgraf bei Rhein‘, (wie Anm. 1) 345, ähnlich schon MAY: Deutsche Bischöfe (wie Anm. 1) 508.

³ Heinrich LUTZ/Walter ZIEGLER: Entscheidung gegen Luther, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, hrsg. von Max Spindler, München ²1988, 337–360, bes. 340–341.

⁴ So u. a. Ferdinand JANNER: Geschichte der Bischöfe von Regensburg, 3 Bde., Bd. 3, Regensburg 1886; Norbert FUCHS: Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437–1802), in: VHVO 101 (1961) 5–108, hier 98–103; Helmut RANKL: Das vorreformatorische lan-

Demnach steht an der Spitze der jurisdiktionellen Hierarchie eines Bistums der Diözesanbischof, der nach kanonischem Recht in Unterordnung unter den päpstlichen Stuhl *ordinarius* seiner Diözese ist. Durch Weihe und Amt besitzt er die *potestas ordinaria*, welche die Weihe-, Lehr- und Regierungsgewalt (*potestas ordinis, magisterii und iurisdictionis*) des Bischofs innerhalb seines Bistums beinhaltet.⁵ Im Rahmen der *potestas iurisdictionis*, der „Gewalt, [die] Kirche ihrer Bestimmung gemäß zu ordnen und zu leiten“,⁶ ist der Bischof ordentlicher Richter (*iudex ordinarius*) in der streitigen Gerichtsbarkeit, in der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit.

Die umfangreichen kirchlichen und politischen Aktivitäten der Bischöfe hatten schon im frühen Mittelalter die Delegation ihrer richterlichen Tätigkeit an andere Geistliche zur Folge.⁷ Aus dieser prinzipiellen Möglichkeit zur Delegation entwickelte sich die Übernahme des Richteramtes durch die Archidiakone im 11. und 12. Jahrhundert, die die eigenständige Ausübung der Jurisdiktion förmlich beanspruchten, zumal ihr Einflußbereich durch die im Zuge des Landesausbaus und des Bevölkerungswachstums steigende Anzahl der Pfarreien erheblich größer wurde. Der zunehmende Verwaltungsaufwand, der in immer stärkerem Maße Schriftkundige für die Organisation erforderte, rechtfertigte zudem die Konstituierung einer richterlichen Zwischeninstanz in den Archidiakonaten.⁸ Mit Entfaltung der Kanonistik seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, die eine Häufung der bischöflichen

desherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526), München 1971; Alois SCHÜTZ: Beiträge zur Verwaltung des Bistums und Hochstifts Regensburg unter Bischof Nikolaus von Ybbs (1313–1340). Beobachtungen zum spätmittelalterlichen Aktenwesen, in: VHVO 115 (1975) 65–109; Karl HAUSBERGER: Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 1, Regensburg 1989; Marianne POPP: Das Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1313–1340), München 1972; DIES.: Das Registrum caritativi subsidii von 1438 als Geschichtsquelle, in: BGBR 30 (1996) 7–88; Karl Rudolf SCHNITH: Das Spätmittelalter von 1215 bis 1517. Altbayern, in: Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 1, 1, hrsg. von Walter BRANDMÜLLER, St. Ottilien 1999, 350–429; Christian PLÄTZER: Das Kreuz, das Recht und die Steuer. Eine Studie zum Verlauf der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Bischof und Rat von Regensburg im 16. Jahrhundert, in: BGBR 33 (1999) 43–98.

⁵Paul HINSCHIUS: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts, Bde. 1–4, 1, Berlin 1869–1897, hier Bd. 1, 163 und Bd. 2, 38–44 bezeichnet die allgemeine Regierungsgewalt des Bischofs als *potestas iurisdictionis*; vgl. Ingeborg BUCHHOLZ-JOHANEK: Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt, Regensburg 1988, 23; Hans Erich FEINE: Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln/Wien⁵ 1972, 266–369.

⁶HINSCHIUS: Kirchenrecht (wie Anm. 5), Bd. 1, 166; vgl. Johannes Baptist SÄGMÜLLER: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg im Breisgau² 1909, 398 und 408.

⁷HINSCHIUS: Kirchenrecht (wie Anm. 5), Bd. 1, 181–183. Zur bischöflichen Gerichtsbarkeit sowie ihrer möglichen Delegation an Äbte, Archidiakone und Dekane sowie zur Sendgerichtsbarkeit siehe Willibald Maria PLÖCHL: Geschichte des Kirchenrechts, Bde. 1–2, Wien/München² 1960/1962, Bde. 3–5, Wien/München 1959/1969, hier Bd. 1, 411–415.

⁸Winfried TRUSEN: Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1, hrsg. von Helmut COING, München 1973, 467–504, hier 471; FEINE: Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), 369; Paul KIRN: Der mittelalterliche Staat und das geistliche Gericht, in: ZSRG.kan 15 (1926) 162–199, hier 170. Als Sonderentwicklungen sind die fortdauernden rechtlichen Kompetenzen der Archidiakone im Großarchidiakat Xanten und im Bistum Chiemsee anzusehen, siehe Joseph LÖHR: Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonates Xanten am Ausgang des Mittelalters, Stuttgart 1909 (ND Amsterdam 1965) und Manfred HEIM: Bischof und Archidiakon. Geistliche Kompetenzen im Bistum Chiemsee (1215–1817), St. Ottilien 1992.

Amtsgeschäfte sowie die Einführung des römisch-kanonischen Prozessverfahrens zur Folge hatten,⁹ wurden die jurisdiktionellen Befugnisse der archidiaconalen Gerichte zugunsten der allgemeinen bischöflichen Gerichtsbarkeit beschnitten, ohne daß deshalb von einem gezielten Vorgehen der Bischöfe gegen ihre jeweiligen Archidiacone gesprochen werden kann.¹⁰ Die Stärkung der rechtlichen Stellung des Bischofs durch die päpstliche Gesetzgebung innerhalb der Bistumsorganisation erlaubte den Bischöfen eine Neuordnung der jurisdiktionellen Strukturen.¹¹

Ausgehend von den nordfranzösischen Diözesen, übergreifend auf die rheinischen Bistümer, erscheinen seit dem letzten Viertel des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Offiziale als vorsitzende Richter der bischöflichen Gerichte.¹² Hatten die Bischöfe ihre richterliche Kompetenz zunächst an eine oder mehrere Personen delegiert, die als Richter Fälle der streitigen Gerichtsbarkeit entschieden, so entwickelte sich aus dieser Delegation, die für einen längeren Zeitraum galt, die ständige Übertragung der streitigen Gerichtsbarkeit des Bischofs auf einen geistlichen Richter.¹³ 1246 wurde diese Form der bischöflichen Gerichtsbarkeit durch die Bulle *Romana ecclesia* Innozenz' IV. kirchenrechtlich definiert und verbindlich festgelegt. Mit *Romana ecclesia* wurde eine Entwicklung abgeschlossen und sanktioniert, die ein halbes Jahrhundert zuvor in verschiedenen Diözesen Nordfrankreichs und des Rheinlandes begonnen hatte und die nunmehr den Weg für den Ausbau einer „eigenständigen bischöflichen Gerichtsbehörde“, dem Offizialat, ebnete.¹⁴ Seit dem 14. Jahrhundert konstituierte sich neben dem Amt des Offizials das Amt des bischöflichen Generalvikars (*vicarius episcopi/vicarius generalis*), dessen Kompetenzbereich in einigen Bistümern auf die Verwaltungstätigkeit beschränkt blieb, sich in anderen jedoch auch auf einen Teil der Gerichtsbarkeit (*irurisdictio criminalis et voluntaria*) erstrecken konnte.¹⁵

⁹ Hans PAARHAMMER: Rechtsprechung und Verwaltung des Salzburger Offizialates (1300–1569), Wien 1977, 8–9.

¹⁰ PLÖCHL: Kirchenrecht (wie Anm. 7), Bd. 2, 146–149, 152–153; TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 471; Christian SCHWAB: Das Augsburger Offizialatsregister (1348–1352). Ein Dokument geistlicher Diözesengerichtsbarkeit. Edition und Untersuchung, Köln/Weimar/Wien 2001, 365–371. Guy P. MARCHAL: Was war das weltliche Kanonikerinstitut im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte: eine Einführung und eine neue Perspektive, in: RHE 94,3–4 (1999) 761–807 und RHE 95,1 (2000) 7–53, hier 804–805 betrachtet die Entstehung der bischöflichen Kuralämter des Generalvikars und Offizials in erster Linie als Machtinstrumente gegen die beherrschende Stellung der Domkapitel innerhalb der Bistumsorganisation, siehe auch FEINE: Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), 369; Heinrich STRAUB: Die Geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, München 1957, 96–98. Zur gegenteiligen Entwicklung des Großarchidiaconats Xanten in der Erzdiözese Köln siehe LÖHR: Xanten (wie Anm. 8), bes. 187–277.

¹¹ FEINE: Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), 370–371; TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 471.

¹² Reims (1178), Trier (1221), Mainz (1210), Speyer (1239), Worms (1243), Straßburg (1248). BUCHHOLZ-JOHANEK: Geistliche Richter (wie Anm. 5), 25–28; FEINE: Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), 370–371.

¹³ Vor 1246 handele es sich um delegierte Richter, gegen deren Urteile eine Appellation beim Bischof eingelegt werden könne, nach TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 473.

¹⁴ TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 473; BUCHHOLZ-JOHANEK: Geistliche Richter (wie Anm. 5), 24.

¹⁵ TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 481–482; FEINE: Rechtsgeschichte (wie

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist die institutionelle Entwicklung der Diözesengerichtbarkeit weitestgehend abgeschlossen. Die Gerichte der Archidiacone und Dekane hatten ihre jurisdiktionellen Befugnisse größtenteils verloren bzw. erhielten sie in einigen Bistümern als Spezialmandat des Bischofs.¹⁶ Der Bischof erscheint als *index ordinarius* des Bistums, zusammen mit dem an der Leitung des Bistums beteiligten Domkapitel, an der Spitze einer hierarchisch strukturierten, ausdifferenzierten Diözesanverwaltung.¹⁷ Das Offizialat war als zentrale bischöfliche Gerichtsbehörde, zu deren Personal neben dem Offizial Prokuratoren, Notare resp. Kanzleischreiber, Siegler und Gerichtsboten zählten, aus der allgemeinen Bistumsverwaltung herausgelöst.¹⁸ Seine Zuständigkeit erstreckte sich räumlich über das gesamte Bistum, *ratione rerum* auf die *causae spirituales et spiritualibus annexae*¹⁹ sowie *ratione personarum* besonders auf Geistliche und *personae miserabiles* (Arme, Witwen und Waisen).²⁰

Der Offizial wurde als mandierter Richter vom Bischof ernannt und übte als beamteter Einzelrichter die Streitige Gerichtsbarkeit (*iurisdictio contentiosa*) stell-

Anm. 5), 372–373. Zum Verhältnis zwischen Offizial und Generalvikar, das hier nicht näher ausgeführt wird, siehe die ausführliche Darstellung von SCHWAB: Offizialatsregister (wie Anm. 10), 363–385. Im Bistum Bamberg setzte sich der Domdekan als Richter für die erste Instanz durch und bestellte seinerseits Offiziale, STRAUB: Bamberg (wie Anm. 10), 96–194.

¹⁶ Ausgenommen bildeten im mittelalterlichen deutschen Reich Teile der geistlichen Gerichtsbarkeit in den Erzdiözesen Mainz (Generalgericht in Erfurt, 1319) und Köln (Großarchidiaconat Xanten, bis ins 16. Jh.) sowie in den Bistümern Passau (Offizial für Niederösterreich, von 1357 bis 1580) und Bamberg (Offizialat des Domdekans). Für Erfurt siehe GEORG MAY: Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt, Leipzig 1956, 46–47; Karl BAUERMEISTER: Studien zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung des Erzbistums Mainz im späteren Mittelalter, in: AfkKR 97 (1917) 501–535, hier 528–533; für Xanten siehe LÖHR: Xanten (wie Anm. 8), 13–20 und 187–222; für Passau siehe Josef OSWALD: Der organisatorische Aufbau des Bistums Passau im Mittelalter und in der Reformationszeit, in: ZSRG.kan 30 (1941) 131–164, hier 135–136; Othmar HAGENEDER: Zur Ehegerichtsbarkeit des Domdekans von Passau im 15. Jahrhundert, in: KOVÁCS, Elisabeth (Hrsg.): Festschrift Franz Loidl zum 65. Geburtstag, Bd. 3, Wien 1971, 46–54; Willibald Maria PLÖCHL: Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, in: MIOG 63 (1955) 323–337, hier 325; für Bamberg siehe STRAUB: Bamberg (wie Anm. 10), 235–236 und 256.

¹⁷ Zum Domkapitel siehe HINSCHIUS: Kirchenrecht (wie Anm. 5), Bd. 2, 153–161; FEINE: Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), 383–384; MARCHAL: Kanonikerinstitut (wie Anm. 10), 798 und 805; vgl. Harald Joseph BERMAN: Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechts-tradition, aus dem engl. übers. von Hermann Vetter, Frankfurt a. M. 1991, 348–349.

¹⁸ HINSCHIUS: Kirchenrecht (wie Anm. 5), Bd. 2, 207–208; FEINE: Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), 370–371; PLÖCHL: Kirchenrecht (wie Anm. 7), Bd. 2, 152–153. Zur Personalstruktur im allgemeinen siehe TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 473–479. Zu einzelnen Offizialaten siehe STRAUB: Bamberg (wie Anm. 10), 195–202; BUCHHOLZ-JOHANEK: Geistliche Richter (wie Anm. 5), 164–172; Thomas D. ALBERT: Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter. Kirchliche Rechtsprechung in den Diözesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation, Stuttgart 1998, 68–74.

¹⁹ Zu den *causae spirituales* zählen die Glaubensangelegenheiten wie Sakramente (inklusive Ehe), Gelübde, kirchliche Zensuren, Wahlen und Benefizien, zu den *causae spiritualibus annexae* zählen Streitigkeiten um Zehnt- und Patronatsrechte; TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 485.

²⁰ CorpIC: X, 2,2,15 (Bd. 2, 252–253). TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 483–487; Achim STEINS: Der ordentliche Zivilprozeß vor dem bischöflichen Offizial. Ein Beitrag zur Geschichte des gelehrten Prozesses in Deutschland im Spätmittelalter, München 1973, 1–6.

vertretend für den Bischof aus.²¹ Er mußte bei Amtsantritt mindestens 25 Jahre alt, Kleriker, unbescholten und voll geschäftsfähig sein.²² Als rechtsgelehrter Beamter des Bischofs, der sich für das Amt primär aufgrund juristischer Studien und seltener aufgrund praktischer Erfahrung qualifizierte, erhielt er ein festes Gehalt bzw. einen Anteil an den Gerichtssporteln.²³ Der Offizial, dessen Mandat mit dem Ende der Amtszeit bzw. mit dem Tod des Bischofs endete, konnte jederzeit durch den Bischof von seinem Amt entbunden werden.²⁴ Der Offizial führte die Verhandlungen eigenständig und fällte die Urteile, blieb aber dem Bischof gegenüber für seine Entscheidungen verantwortlich. Gegen die Urteile konnte, da der Offizial als *alter ego* des Bischofs fungierte, nur am Gerichtshof des Metropoliten Appellation eingelegt werden.²⁵

Die Ausbildung einer entsprechenden gerichtlichen Institution im und für das Bistum Regensburg wurde bisher nicht detailliert untersucht. Ebenso wenig liegen Detailstudien über die administrative Organisation der Diözesanjurisdiktion im Spätmittelalter vor,²⁶ obwohl gerade die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit für die Durchsetzung der dringend notwendigen innerkirchlichen Reformen von erheblicher Bedeutung gewesen ist. Das Fehlen entsprechender Untersuchungen ist wohl primär der spärlichen Quellenlage geschuldet, die sich allerdings in den letzten

²¹ TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 469 und 473–474. Während vor 1246 (Bulle *Romana ecclesia*) noch von delegierten Richtern gesprochen werden könne, übe der Offizial nach 1246 die Jurisdiktion per Mandat des Bischofs aus. Dagegen die Diskussion der *iusdictio delegata* im Verhältnis zur *iusdictio vicaria sive mandata* bei HINSCHIUS: Kirchenrecht (wie Anm. 5), Bd. 1, 181–183. Nach BUCHHOLZ-JOHANEK: Geistliche Richter (wie Anm. 5), 27–28 amtierte der Offizial nach 1246 als Einzelrichter, auch wenn die Intitulatio z. T. auf ein Richterkollegium hinweist. Die *iusperiti* hatten lediglich beratende Funktion, nach TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 474; Wolfgang REINHARD: Die Verwaltung der Kirche, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hrsg. von Kurt G. A. JESERICH u. a., Stuttgart 1983, 143–176, hier 155–156.

²² Dies schloß Taube, Stumme sowie psychisch gestörte Personen (*qua natura*), Exkommunizierte, Häretiker und Ungläubige (*qua lege*) und Frauen (*qua more*) vom Richteramt aus. TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 474; SÄGMÜLLER: Kirchenrecht (wie Anm. 6), 750; PLÖCHL: Kirchenrecht (wie Anm. 7), Bd. 2, 369; STRAUB: Bamberg (wie Anm. 10), 16; vgl. HINSCHIUS: Kirchenrecht (wie Anm. 5), Bd. 2, 210–211 zum Generalvikar.

²³ Zur Rechtsgelehrsamkeit aufgrund jurisdiktioneller Praxis, etwa in der Funktion eines Gerichtsnotars, sowie des Offizials allgemein siehe TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 474. Seit 1400 gewann die akademische juristische Ausbildung immer stärker an Bedeutung, vgl. für Eichstätt BUCHHOLZ-JOHANEK: Geistliche Richter (wie Anm. 5), 202–211. Im Bistum Chur waren ab 1450 allein graduierte Juristen als Richter tätig, nach Otto Paul CLA-VADETSCHER: Die geistlichen Richter des Bistums Chur. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Basel/Stuttgart 1964, 47.

²⁴ HINSCHIUS: Kirchenrecht (wie Anm. 5), Bd. 2, 226–227. Häufig führte er die Geschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter; TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 474.

²⁵ TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), 474–475; PLÖCHL: Kirchenrecht (wie Anm. 7), Bd. 2, 352.

²⁶ Eine unvollständige Liste der Generalvikare findet sich bei Joseph LIPF: Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bistum Regensburg, vom Jahre 1250–1852, Regensburg 1853, VII–VIII. Hausbergers Zusammenstellung beginnt erst mit dem Generalvikar Sebastian Denich (1649–1655), HAUSBERGER: Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 2, 263. Die Auflistung der Regensburger Generalvikare im Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, hrsg. von Walter Brandmüller endet 1523 (Sixtus von Preising), Bd. 1, 2, St. Ottilien 1989, 1215 und setzt erst wieder 1644 (Jakob Missel), Bd. 2, St. Ottilien 1993, 1054 ein.

Jahren durch die Auffindung kirchlicher Gerichtsakten im Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg (BZAR) deutlich verbessert hat.²⁷

Das nunmehr verfügbare Quellencorpus besteht aus Aufzeichnungen der allgemeinen Gerichtsbarkeit (überwiegend Matrimonialregister), Konsistorialprotokollen sowie notariellen Aufzeichnungen, Entwürfen und Ausfertigungen gerichtsrelevanter *instrumenta*. Die Heterogenität der Quellen – neben der lückenhaften Überlieferung serieller Quellen finden sich sporadische Aufzeichnungen des Notariats resp. der Kanzlei, während Amts- oder Rechnungsbücher weiterhin fehlen –, erlaubt im folgenden eine eher deskriptive Untersuchung der institutionellen und personellen Struktur des Regensburger Diözesangerichts im 15./16. Jahrhundert; eine Untersuchung, die einen ersten Überblick gewähren, Detailstudien jedoch nicht ersetzen kann.²⁸

1. Die Regensburger Diözesangerichtsbarkeit vor 1526

Die Regensburger Diözesangerichtsbarkeit bildete sich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts wohl analog zur oben skizzierten allgemeinen Entwicklung aus.²⁹ Seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts läßt sich die Beteiligung des Domkapitels an der Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion nachweisen,³⁰ nachdem das Regensburger Episkopat Teile der administrativen und jurisdiktionellen Befugnisse an das Domkapitel sowie den jeweiligen Generalvikar delegiert hatte, ohne jedoch deren Zuständigkeiten deutlich gegeneinander abzugrenzen.³¹

In den wenigen überlieferten ausgefertigten Urteilen und Schiedssprüchen des bischöflichen Gerichts läßt sich ab 1304 regelmäßig der Domdekan, entweder allein, als Vertreter des Domkapitels, oder gemeinsam mit dem *praepositus* in richterlicher Funktion belegen.³² Die Dekane *Chunradus de Swartzenburch* und *Chunradus de*

²⁷Für die ausführliche Beschreibung dieser Archivalien siehe Christina DEUTSCH: Forschungsbericht über neu aufgefundene kirchliche Gerichtsakten im Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg (BZAR), in: ZSRG.kan. Abt. 91 (2005) 771–784; vgl. auch Charles DONAHUE (Hrsg.): *The Records of the Medieval Ecclesiastical Courts. Part I: The Continent*, Berlin 1989, 46–47.

²⁸Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die zentralen Organe der Diözesanjurisdiktion sowie die Ausübung der allgemeinen ordentlichen Gerichtsbarkeit. Richterliche Kompetenzen der Stifts- und Landdekane, Äbte, Prioren und anderer Prälaten finden daher keine Berücksichtigung.

²⁹FUCHS: *Wahlkapitulationen* (wie Anm. 4), 98–99; HAUSBERGER: *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd. 1, 157.

³⁰PLÖCHL: *Kirchenrecht* (wie Anm. 7), Bd. 2, 162–163; Philipp HOFMEISTER: *Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht*, Neresheim 1931; Philipp SCHNEIDER: *Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche*, Mainz ²1892.

³¹Vgl. SCHÜTZ: *Beiträge* (wie Anm. 4), 103–104. Schütz geht von einer Delegation „an [...] das mit der Verwaltung betraute Generalvikariat und das mit der Pflege der kirchlichen Gerichtsbarkeit beauftragte Offizialat“ aus. Beide Institutionen seien kollegial verwaltet worden.

³²So u. a. in BZAR AK I (Alte Kapelle I), 1304 IV 20: *Nos Chunradus praepositus • Ch decanus totumque capitulum Ratisbon. ecclesie [...]*; BZAR AK I, 1339 II 18: *In nomine domini amen | Nos Chunradus de Swartzenburch • decanus ecclesie Ratispon. vice capituli [...] et sigilli nostri iudicii appensione muniri [...]*; BZAR AK I, 1359 V 13: [*Coram*] *Nobis Chunrado de Heimberch decano ecclesie Rate. vice capituli [...]* und BZAR AK I, 1364 X 21: *Nos Andreas Custos et senior canonicus ecclesie Ratispon. vice capituli eiusdem ecclesie iudicio consistorii ibidem pres. [...]*. Siehe auch Othmar HAGENEDER: *Zur Anwendung des gelehrten Prozeßrechts*

Heimberch, die 1339 bzw. 1359 als *indices* in den Urkunden des Regensburger Kollegiatstifts der Alten Kapelle erscheinen, sind wohl auch die Richter des Ehegerichts, auf die sich einige Formulare aus der Sammlung des Klosters Gars am Inn beziehen.³³ Die jurisdiktionellen Befugnisse der Regensburger Domdekane reichten damit deutlich weiter als die allgemein übliche Korrekptions- bzw. Disziplinargewalt der Domdekane über die Mitglieder des Domkapitels und die Domvikare.³⁴ Eine vergleichbare richterliche Tätigkeit des Generalvikars oder gar die Existenz einer institutionalisierten ‚Gerichtsbehörde‘ lassen sich hingegen nicht nachweisen.³⁵ Eben- sowenig können die mit dem Terminus *officialis* bezeichneten weltlichen Beamten des Bischofs, die sporadisch in den Quellen erscheinen, explizit mit der allgemeinen bischöflichen Jurisdiktion in Verbindung gebracht werden.³⁶

Aus den überlieferten Urkunden ist vielmehr deutlich ersichtlich, daß der über- wiegende Teil der bischöflichen Jurisdiktion durch das Domkapitel bzw. dessen Re- präsentanten (*decanus, praepositus, senior*) ausgeübt wurde. Das im 14. Jahrhundert verwendete Gerichtssiegel mit der Umschrift ✠ *SIGILLVM IVDICII RATISPO- NENSIS ECCLESIE*,³⁷ mit dem die ausgefertigten Urteile besiegelt und rechtskräf- tig wurden, orientiert sich in seiner Gestaltung zwar an den seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbaren Siegeln der Regensburger Bischöfe, die Umschrift bezieht sich jedoch allgemein auf die Regensburger Kathedra als geistliches Gericht und nicht auf das rechtsprechende institutionelle Organ oder die rechtlich-admini- strativ zu definierende Person des jeweils amtierenden bzw. vorsitzenden Richters, welcher ausschließlich in der Intitulatio der Urkunden genannt wird.

in Bayern gegen Ende des 13. Jahrhunderts, in: Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft. Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte, hrsg. von Norbert BRIESKORN u. a., Paderborn u. a. 1994, 207–221, der einen 1284 vor dem Regensburger Dompropst Ulrich von Dornberg verhandelten Prozeß ausführlich darstellt.

³³ Monumenta Garsensia, in: Monumenta Boica, Bd. 1, München 1763, 3–114, hier z. B. Nr. 19, Nr. 35, Nr. 44, Nr. 46 und Nr. 56: „Sentencia diffinita excommunicationis in contumaciam. Chunradus Decanus totumque capitulum Ecclesie [...]“

³⁴ Allgemein HINSCHIUS: Kirchenrecht (wie Anm. 5), Bd. 2, 135–136; PLÖCHL: Kirchenrecht (wie Anm. 7), Bd. 2, 162. Zur Disziplinar- und Korrekptionsgewalt der Domdekane in einzelnen Bistümern CLAVADETSCHER: Chur (wie Anm. 23), 24–26; STRAUB: Bamberg (wie Anm. 10), 113; Josef OSWALD: Das alte Passauer Domkapitel. Seine Entwicklung bis zum 13. Jahrhundert und sein Wahlkapitulationswesen, München 1933, 129.

³⁵ SCHÜTZ: Beiträge (wie Anm. 4), 104 bezeichnet Generalvikariat und Offizialat als „zwei heute noch bestehende Behörden“.

³⁶ Ähnlich für Salzburg zu Beginn des 14. Jahrhunderts; PAARHAMMER: Salzburger Offizialat (wie Anm. 9), 9–11.

³⁷ Das Typar des Gerichtssiegels ähnelt in Größe und Gestaltung dem „Siegeltypar B“ Bischof Siegfrieds von Regensburg (1227–1246), das zwischen 1232 und 1245 nachgewiesen ist; Abb. in Robert STEINER (Bearb.): Die Entwicklung der bayerischen Bischofssiegel von der Frühzeit bis zum Einsetzen des spitzovalen Throntyps, Teil 1: Darstellung und Katalog, Teil 2: Abbildungen, München 1998, hier Teil 2, Tafel VI, Nr. 19. Zur Ikonographie dieses Siegel- typars DERS.: Bischofssiegel, Teil 1, 37–38 sowie allgemein *ibid.*, 320–333. Die Verwendung des Gerichtssiegels im 14. Jahrhundert u. a. bei BZAR AK I, 1304 IV 20 und BZAR AK I, 1359 V 13. Das spitzovale, sieben mal fünf Zentimeter messende Typar des Gerichtssiegels, das sich aus den bruchstückhaft erhaltenen Siegeln rekonstruieren läßt, zeigt zwischen 1304 und 1359 einen mit Kassel und Mitra bekleideten thronenden Bischof Petrus (?), der in der rechten Hand einen Schlüssel und in der linken den Bischofsstab hält. Die Siegel wurden aus ungefärbtem Wachs gefertigt.

Immerhin wird man trotz der spärlichen Quellenlage schließen dürfen, daß der Regensburger Bischof als *index ordinarius*, welcher einen Teil seiner richterlichen Befugnisse an Dignitäre des Domkapitels sowie den Generalvikar delegierte, bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts an der Spitze der jurisdiktionellen Hierarchie des Bistums stand. Von der Existenz eines Offizialats, an dessen Spitze ein beamteter Richter des Bischofs gestanden hätte, kann hingegen nicht ausgegangen werden.³⁸

In dieses rechtliche Gefüge der Regensburger Diözesengerichtsbarkeit tritt im Jahr 1373 eine entscheidende Zäsur ein, die für eine spezifische institutionelle Ausformung der geistlichen Jurisdiktion im Bistum Regensburg sorgte: Das Domkapitel, das *de facto* seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte, erlangte in diesem Jahr auch *de iure* die *plena iurisdictio* und *potestas iudiciaria* des Episkopats. Ausgelöst wurde die Veränderung durch die verheerende ökonomische Situation, in der sich Bistum und Hochstift Regensburg seit der Mitte des 14. Jahrhunderts befanden.³⁹

1368 hatte das Regensburger Domkapitel nach dreijähriger Sedisvakanz den Regensburger Dompropst Konrad von Haimberg zum Bischof⁴⁰ gewählt. Als Konrad VI. (1368–1381) die Leitungsgewalt des Bistums übernahm, befanden sich Hochstift und Diözese in einer finanziellen Notlage, die durch das verschwenderische Wirtschaften seines Vorgängers, Friedrichs I. von Zollern (1340/45–1365),⁴¹ verschuldet worden war. Die Versuche Konrads VI., die Finanzkrise durch äußerste Sparsamkeit zu meistern, waren von vornherein zum Scheitern verurteilt. Der vollständige finanzielle Zusammenbruch zwang den Bischof, sich unter die Kuratel des Domkapitels zu stellen. Am 20. März 1373 verpfändete Konrad VI. dem Regensburger Domkapitel „alle seine und des Gotteshauses Lehen und Gefälle, desgleichen das geistliche Gericht und alle Jurisdiktion“ und übergab ihm sein großes und kleines Siegel.⁴² Die Verpfändung sollte zwar nur solange Bestand haben, bis die Schul-

³⁸SCHÜTZ: Beiträge (wie Anm. 4), 105–106 spricht für die Zeit um 1320 von einer „Verbindung von Generalvikariat, Offizialat und Domdekanat“, die „nach dem Tod Siegfried Kastners wieder gelöst“ worden sei. Nachweise für die Existenz eines Offizialats finden sich hier jedoch nicht. In Salzburg erscheint der Domdekan, der evtl. vorher als *index* amtierte, seit 1314 in richterlicher Funktion mit dem Titel *officialis et vicarius generalis in spiritualibus*; PAARHAMMER: Salzburger Offizialat (wie Anm. 9), 10–11.

³⁹Jörg OBERSTE: Das Bistum Regensburg im Spätmittelalter zwischen Krise und Erneuerung. Zwei Reformschriften Konrads von Megenberg, in: ZBLG 64 (2001) 663–692; HAUSBERGER: Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 1, 194–200.

⁴⁰HAUSBERGER: Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 1, 195–200.

⁴¹Die schwersten finanziellen Verluste erlitt das Hochstift schon im Zuge der Wahl des Nachfolgers Bischof Nicolaus' von Ybbs (1313–1340), da die beiden schließlich verbleibenden Elekten Friedrich von Zollern, unterstützt von Papst Benedikt XII. und dem Regensburger Rat, sowie Heinrich von Stein, unterstützt von Kaiser Ludwig dem Bayern und den meisten hochstiftischen Ministerialen, das Bistum in ein fünfjähriges Schisma stürzten, während dessen beide Parteien Bistum und Hochstift zur Anwerbung möglichst potenter Anhänger förmlich ausplünderten. Erst im Sommer 1345 gelangte Friedrich I. in den unangefochtenen Besitz des Bistums, nachdem sich Heinrich von Stein nach Eichstätt zurückgezogen hatte, wo er im Jahr darauf verstarb. Carl Theodor GEMEINER: Regensburgische Chronik, 4 Bde., Regensburg 1821 (= ND mit einer Einleitung, einem Quellenverzeichnis und einem Register neu hrsg. von Heinz ANGERMEIER, München 1971), Bd. 2, 23–24; JANNER: Bischöfe von Regensburg (wie Anm. 4), Bd. 3, 209; HAUSBERGER: Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 1, 194–195; POPP: Regstrum caritativi subsidii 1438 (wie Anm. 4), 7–9.

⁴²JANNER: Bischöfe von Regensburg (wie Anm. 4), Bd. 3, 264–265. Die Urkunde liegt nach

den bei Christen und Juden, die der Bischof aus eigenem Vermögen nicht tilgen könne, beglichen seien.⁴³ Das Domkapitel unternahm in der folgenden Zeit jedoch wenig, um die Schuldenlast zu verringern, denn es war nicht gewillt, die einmal errungenen Rechte wieder aufzugeben.

Der Nachfolger Konrads VI., Theoderich von Abensberg (1381–1383), versuchte im Gegensatz zu dem zwischen 1384 und 1409 amtierenden Bischof Johann I. von Moosburg nicht, dem Domkapitel die Jurisdiktion zu entziehen.⁴⁴ Bischof Johann I., ein unehelicher Sohn Herzog Stephans III. von Bayern-Ingolstadt, der die geringen wirtschaftlichen Ressourcen des Bistums zur Finanzierung seiner fürstlich-luxuriösen Lebensführung förmlich plünderte, war hingegen entschlossen, die finanziell ertragreiche Gerichtsbarkeit, die ihm nach kanonischem Recht als *iudex ordinarius* der Diözese zustand, an sich zu ziehen.⁴⁵ Das Domkapitel appellierte gegen das Vorgehen des Bischofs 1386/1387 beim päpstlichen Legaten und Erzbischof von Prag, Johann von Jenštejn, welcher Bischof Johann I. im Oktober 1387 zur Rückgabe der Gerichtsbarkeit an das Domkapitel und zur Zahlung von 40 Goldgulden Strafe verurteilte⁴⁶. Bemerkenswerterweise gründete sich die im ausgestellten Notariatsinstrument tradierte Entscheidung des Prager Erzbischofes nicht auf die Verpfändung der Gerichtsbarkeit an das Domkapitel durch Bischof Konrad VI. im Jahr 1373. Erzbischof Johann von Jenštejn folgte bei der Begründung seines Schiedsspruches vielmehr der Argumentation der Kanoniker, die Jurisdiktion sei *de plusquam 40 annis et a tanto tempore, cujus initii memoria hominum non existit, et de usu, more, observantia et consuetudine etiam legitime praescripta et observata*, als Gewohnheitsrecht im Besitz des Domkapitels und wies die Entgegnung Johanns I., dies sei nur *de gratia et munificentia Episcopi* geschehen, zurück.⁴⁷

Auskunft von Prof. Dr. Franz Fuchs (Würzburg) im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München (HU Regensburg). Deutsche Übertragung des Textes in Carl Heinrich VON LANG (Hrsg.): *Regesta sive Rerum Boicarum Autographa*, Bd. 9, München 1841, 293–294 unter dem Datum des 20. März 1373: „Dagegen will der Bischof mit seinem Hofe in Regenspurch bleiben, hat ihnen sein grosses und kleines Insigel übergeben, auch alle seine und des Gotteshauses Lehen und Gefälle, desgleichen das geistliche Gericht und alle Jurisdiktio.“

⁴³ LANG: *Regesta* (wie Anm. 42), 293–294 unter dem Datum des 20. März 1373: „Das Capitel und die Chorherren des Tums zu Regenspurch bekennen dass ihr Herr, Bischof Chunrat zu Regenspurch, verderblicher Schulden wegen bei Christen und Juden, welche er ohne ihre Hülfe nicht zu tilgen vermöge, ihnen (dem Cap.) das Gotteshaus und Bisthum mit allem Zugehöre empfohlen und übergeben habe auf so lange, bis sie los werden von der Schuld, um welche er sie Stewtten dem Juden zu Wyeen, Guendlein und Jöslein den Juden zu Regenspurch nach ihrer Briefe Sage versetzt hat. Sie wollen auch dem Liechtenekker und dessen Wirtinn 171 Pfd. regensp. Pfennige ausrichten, des Todgeschäftes wegen, das er seiner Wirtinn gethan hat, ebnsou Heinrich dem Tuschel 100 Pfd. rbg. Pf., des Spruches wegen, den Graf Hanns der Landgraf gethan hat.“ Siehe auch JANNER: *Bischöfe von Regensburg* (wie Anm. 4), Bd. 3, 265.

⁴⁴ Theoderich konzentrierte sich während seiner zweijährigen Amtszeit darauf, die an die bayerischen Herzöge für über 13 000 ungarische Gulden verpfändete Festung Donaustauf sowie die verpfändeten hochstiftischen Schlösser Sulzbach, Etting und Altglofsheim auszulösen, HAUSBERGER: *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd. 1, 200–201.

⁴⁵ HAUSBERGER: *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd. 1, 201–203. Dies hinderte ihn nicht daran, das bischöfliche Landfriedensgericht 1388 an die Stadt Regensburg zu verpfänden, vgl. Guido HABLE: *Geschichte Regensburgs. Eine Übersicht nach Sachgebieten*, Regensburg 1970, 56–59.

⁴⁶ BZAR Cod. dipl. MS 3, 258; JANNER: *Bischöfe von Regensburg* (wie Anm. 4), Bd. 3, 325.

⁴⁷ BZAR Cod. dipl. MS 3, 258; JANNER: *Bischöfe von Regensburg* (wie Anm. 4), Bd. 3, 325 Anm. 1.

Die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Domkapitel zog sich trotz des erfolgten Schiedsspruchs bis 1402 hin. Erst am 14. April des Jahres erklärte Johann I., er selbst habe, wie alle seine Vorgänger, dem Domkapitel die volle bischöfliche Gerichtsbarkeit (*universitatem causarum cum plena Jurisdictione et potestate Judiciaria*⁴⁸) übergeben; zugleich behalte er sich jedoch alle Grenz- und Kriminalsachen, Benefizien- und Testamentstreitigkeiten sowie alle Klagen gegen Klosterverbände und Appellationen als Reservatrechte vor⁴⁹. Dieser Vertrag, den Bischof Johann I. für sich und seine Nachfolger als bindend ratifiziert hatte, behielt zunächst bis zum Amtsantritt Bischof Konrads VII. im Jahr 1428 seine Gültigkeit. Konrad VII. setzte ihn zwar nicht außer Kraft, scheint ihn jedoch ignoriert zu haben. Die überlieferten Quellen weisen nicht darauf hin, daß das Domkapitel gegen diese Eigenmächtigkeit des Bischofs bis zu dessen Tod 1437 nennenswerten Widerstand leistete.⁵⁰

Um ähnliche Willkürakte des Nachfolgers möglichst zu verhindern, beschworen am 23. Mai 1437 die siebzehn wahlfähigen Kanoniker eine Wahlkapitulation, die neben 22 Artikeln, die sich vor allem auf das finanzielle Gebaren von Bischof und Domkapitel bezogen, im zweiten Artikel explizit forderte, das Kapitel in der Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht zu behindern⁵¹. Gewählt wurde Friedrich II. von Parsberg, der als fähiger Jurist den Inhalt der Wahlkapitulation maßgeblich bestimmt

⁴⁸BZAR Cod. dipl. MS 3, 18; JANNER: Bischöfe von Regensburg (wie Anm. 4), Bd. 3, 325 Anm. 3; FUCHS: Wahlkapitulationen (wie Anm. 4), 100.

⁴⁹Einige überlieferte Gerichtsurteile, die diese Punkte betreffen, zeigen, daß diese bischöfliche Jurisdiktion durch den Generalvikar, der in den Quellen als *vicarius in spiritualibus et officialis generalis* bezeichnet wird, ausgeübt wurde. Die ausgefertigten Urteilsbriefe sind mit dem Siegel des jeweiligen Generalvikars versehen. Diese Siegel unterscheiden sich in Form und bildlicher Darstellung deutlich von denen des domkapitelischen Gerichts (vgl. BZAR BDK, 1487 VII 18; BZAR AK I, 1423 VI 12; BZAR AK II, 1528 III 6). Sie sind rund und zeigen neben einem Petrus im Schifflein mit Fisch und Schlüssel das Wappen des Hochstifts sowie – mit leichten Varianten – die Umschrift: ✠ *SIGILLUM VICARIATUS EPISCOPI ECCLESIE RATISPONENSIS*. Die Siegel wurden in rotem Wachs ausgeführt, haben einen Durchmesser von ca. vier Zentimetern und sind von einer Halbkugel aus ungefärbtem Wachs umgeben, die ca. einen Zentimeter über den Siegelrand hinausragt. Vor 1402 nahm der Bischof zumindest sporadisch die zweitinstanzliche Appellationsgerichtsbarkeit wahr (BZAR BDK 1400 IV 6). Fraglich scheint hingegen, ob sich der Bischof als zweite gerichtliche Instanz nach 1402 dauerhaft etablieren konnte. BZAR A. iud. 1489 fol. 62^r: *Fridericus [Grilpubler] appellavit in scriptis ad dominum episcopum Ratisponensem et eius [!] vicarium* belegt zwar die prinzipielle Möglichkeit, an den Bischof resp. den Generalvikar auch in Ehesachen zu appellieren, doch scheint dies eine Ausnahme gewesen zu sein, da sich die überlieferten Appellationsakten sowie die angekündigten Appellationen in den Matrimonialregistern auf den Metropolitangerichtshof in Salzburg beziehen; vgl. den Bestand KAS 4/101 und KAS 4/102 im erzbischöflichen Konsistorialarchiv Salzburg. Zum Reservatrecht des Bischofs siehe PLÖCHL: Kirchenrecht (wie Anm. 7), Bd. 2, 381.

⁵⁰BZAR Cod. dipl. MS 3, 306; POPP: Registrum caritativi subsidii 1438 (wie Anm. 4), 9.

⁵¹BZAR Cod. dipl. MS 3, 313. FUCHS: Wahlkapitulationen (wie Anm. 4), 22 Anm. 38 [Wahlkapitulation 1437, Art. 2]: „Item quod idem Epus nullo modo Prepositum, Decanum, Scholasticum, seu Custodem, ac quemlibet ex nobis, in iurisdictionibus, seu iuribus nostris impediatur, vel perturbetur, sed permittat, nos, et nostrum iudicem, libere tractare, et expedire absque impendimento, veluti ipsam ante tempus promotionis bone memorie Conradi Epi Rat. ad ecclesiam Rat. facte tractavimus, et expedivimus; et non potest, nec debet in aliquibus causis iudicare, seu diffinire, preterquam in causis Appellationum ad eum interpositarum, nec non in causis beneficalibus, et criminalibus criminaliter intentarum, usurarum, et testamentorum.“

hatte. 1448 kassierte er *autoritate ordinaria* eben diese Wahlkapitulation, ein Vorgehen, das u. a. mit den schwindenden Geisteskräften des Bischofs, der ein Jahr später starb, begründet wird.⁵² Jeder der auf Bischof Friedrich II. folgenden Bischöfe, ausgenommen der Bistumsadministrator Rupert I. (1457–1465), hat die Wahlkapitulation und ihre Zusätze angenommen. Wieweit sie sich zur Einhaltung – vor allem in Punkten der Steuerfreiheit des Domkapitels – verpflichtet fühlten, läßt sich kaum belegen. Die seit 1402 geltende und durch die Wahlkapitulation bestätigte Aufteilung der gerichtlichen Zuständigkeit zwischen bischöflichem Generalvikariat und domkapitelschen Gericht blieb jedoch bis zum Jahr 1526 bestehen.⁵³

Was die verpfändeten Siegel betrifft, so wird eine Rückgabe der Siegel an den Bischof erfolgt sein, ohne daß dieser Akt beurkundet worden wäre, denn das Domkapitel führte neben seinem großen Siegel⁵⁴ seit 1378 ein eigenes Gerichtssiegel,⁵⁵ dessen Umschrift lautet: ✠ *SIGILLVM IVDICII CAPITVLI RATISPONENSIS*. Damit dokumentierte das Regensburger Domkapitel von 1373 bis 1526 (nachweislich zwischen 1378 und 1509⁵⁶), die Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit durch den Richter des domkapitelschen Gerichts zu Regensburg. Dem Episkopat resp. dem bischöflichen Generalvikar oblag nur mehr die Wahrnehmung der vertraglich zugesicherten Reservatrechte.

Die Regensburger Diözesanjurisdiktion bildete zwischen dem letzten Viertel des 14. und dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts mit dem Generalvikariat und dem Domkapitelgericht zwei zentrale Institutionen der geistlichen Gerichtsbarkeit aus, die zwar ursprünglich beide ihre jurisdiktionellen Befugnisse von der *potestas iuris-*

⁵²HAUSBERGER: Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 1, 212.

⁵³Die Statuten der Regensburger Diözesansynode von 1512 sicherten dem Bischof darüber hinaus die Korrektionsgewalt über Kleriker zu, die von den Landdekanen wegen eines *excessus* dem Bischof resp. Generalvikar anzuzeigen seien, siehe: Johann Friedrich SCHANNAT/Joseph HARTZHEIM: Concilia Germaniae, Bd. 6 (1500–1600), Köln 1765 (ND 1982), 82.

⁵⁴BZAR St. Johann, 1383 XII 20; BZAR St. Johann, 1385 XII 9; BZAR St. Johann, 1486 X 23. Das runde Siegel aus ungefärbtem Wachs mit einem Durchmesser von 8,5 cm zeigt ein Brustbild des Hl. Petrus mit Nimbus, in der rechten Hand einen Doppelschlüssel, in der linken ein Buch haltend. Beischrift Schlüssel: *clavis*, Beischrift Buch: *Petrus ligat et solvit*. Siegelumschrift: ✠ *SIGILLVM CAPITVLI ECCLESIE RATISPONENSIS*.

⁵⁵Das spitzovale, sechs mal drei Zentimeter messende Siegeltypar zeigt einen thronenden Petrus mit Mitra und Kasel, der in der rechten Hand einen Fisch hält und mit der linken einen Schlüssel schultert. Der erste Beleg für dieses Siegel stammt aus dem Jahr 1378, siehe: Regensburger Urkundenbuch, Bd. 2, 460 Nr. 1191 (1378). Im BZAR nachgewiesen zwischen 1442 und 1496: BZAR AK I, 1442 V 4; BZAR AK I, 1497 VII 11 (Urkunde ist auf 1496 VII 11 zu datieren). Ein anderes Typar ist einmalig aus dem Jahr 1509 überliefert (BZAR AK I, 1509 IV 20). Mit den Maßen sieben mal viereinhalb Zentimeter ist es größer als das vorherige Siegel, die bildliche Darstellung blieb im wesentlichen jedoch unverändert und auch die Umschrift, die sich aufgrund der starken Beschädigung des Siegels nicht lückenlos rekonstruieren läßt, dürfte dieselbe geblieben sein. Zum Fisch als Attribut des Apostels Petrus siehe ‚Petrus‘, in: Joseph BRAUN: Tracht und Attribute der Heiligen in der deutschen Kunst, Stuttgart 1943, 594–601. Nach Braun und Hubel war die Darstellung des Apostels mit dem Fisch bzw. im Schifflein seit dem späten 15. Jahrhundert spezifisch für das Regensburger Domkapitel, siehe Achim HUBEL/Manfred SCHULLER: Der Dom zu Regensburg. Vom Bauen und Gestalten einer gotischen Kathedrale, Regensburg 1995, 71 Abb. 23. Allerdings erscheint Petrus im Schifflein – mit dem Fisch als Attribut – auch im Siegeltypar des Generalvikariats (vgl. Anm. 49) und damit im Bereich der episkopalen Jurisdiktion.

⁵⁶FRANZ BASTIAN/Joseph WIDEMANN (Bearb.): Regensburger Urkundenbuch Bd. 2. Urkunden der Stadt 1351–1378, München 1956, 460 Nr. 1191 (1378); BZAR AK I, 1509 IV 20.

dictionis des Bischofs herleiteten – der Generalvikar als mandiertes *alter ego* des Bischofs, der Domkapitelrichter als gleichsam stellvertretender Pfandnehmer der bischöflichen Gerichtsbarkeit –, die jedoch über 150 Jahre hinweg als voneinander unabhängige Gerichte fungierten.⁵⁷ Während der Bischof den Generalvikar als bischöflichem Amtsträger mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragte, übte das Regensburger Domkapitel die Diözesangerichtsbarkeit über 153 Jahre lang durch einen Einzelrichter aus, der bezeichnenderweise den Titel *index ordinarius capituli [consistorii] ecclesie Ratisponensis* führte.⁵⁸

Das Richteramt wurde einem geeigneten Mitglied des Domkapitels durch das Kapitel, welches bei der Wahl und Berufung des Richters vollkommen frei war,⁵⁹ übertragen.⁶⁰ Obwohl einige *indices ordinarii* Dignitäten des Domkapitels innehatten,⁶¹ scheinen diese keine Voraussetzung für die Ernennung zum *index ordinarius*

⁵⁷Lindner hingegen setzte den *index* inhaltlich mit einem Offizial gleich, da er die Intitulatio in BZAR A. iud. 1489 fol. 1^r zu *index ordinarius ecclesie Ratisponensis* verkürzt hatte; Klaus Michael LINDNER: *Courtship and the Courts: Marriage and Law in Southern Germany 1350–1550*, Cambridge Mass. 1988, 136: „The church court was an independent institution, headed by a judge, who derived his authority from the bishop, and whose appointment normally ended with the bishop’s death;“ sowie *ibid.* Anm. 29: Der Richter sei „the ordinary Judge of the Church of Regensburg“.

⁵⁸Für die geistlichen Gerichte in Regensburg sind keine Gerichtsordnungen o.ä. überliefert. Die Titulatur ist gleichzusetzen mit der des Bamberger Domdekans als *index ordinarius civitatis et diocesis Bambergensis*, der ebenfalls über die volle bischöfliche Jurisdiktion verfügte, STRAUB: Bamberg (wie Anm. 10), 16. Die Bezeichnung *consistorium* wird vor dem Jahr 1500 nur sporadisch in der Titulatur geführt (u. a. BZAR AK II, 1433 IX 2: *vice et loco consistorii capituli ibidem pro tribunali sedentes*), nach 1500 wird sie fester Bestandteil der Titulatur (vgl. BZAR AK I, 1509 IV 20: *Datum et actum Ratispone sub sigilli iudicii dicti consistorii venerabilis capituli ecclesie Ratisponensis*. BZAR AK I, 1510 V 27: *Index ordinarius consistorii venerabilis capituli ecclesie Ratisponensis*).

⁵⁹FUCHS: Wahlkapitulationen (wie Anm. 4), 22 Anm. 38.

⁶⁰BZAR Kons. 1512 fol. 146^r: *Anno domini millesimoquingentesimo decimoseptimo, indictione quinta, die vero sabbati, decima mensis Octobris, pontificatus domini nostri domini Leonis pape decimi, anno V^o[quinto], obiit venerabilis et egregius vir dominus Georgius Sintzenhofer, decretorum doctor, decanus, canonicus scolasticus ac index ordinarius ecclesie Ratisponensis, sicut domino placuit, vita functus fuit. Et ea[dem] die, corpore suo nondum sepulto, venerabile capitulum eiusdem ecclesie canonicatum Johanne de Parsperg contulerunt[!]. Deinde die dictam [!] XI, dicti mensis Octobris, corpus dicti domini decani in ambitu ecclesie ratispon. honorifice fuit sepultum. Die vero [Datum fehlt!] venerabile capitulum elegit in decanum dominum Gabrielem Ridler, doctorem, et officium iudicatus ordinarii domino Sixto de Preysing commisit, | itaque nihil restabat nisi scolastria, quam due reservamus. | Ratispone, die mercurii XXIII, mensis Octobris, domino Melchiori de Sparnege contulit capituloque pronuntiari demandavit. Presentibus domino canonico et M. Curer testibus.*

⁶¹Zu den Dignitäten vgl. HINSCHIUS: *Kirchenrecht* (wie Anm. 5), Bd. 2, 88–124, bes. 113; ähnlich FEINE: *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 5), 387. Im folgenden beziehen sich Aussagen bezüglich der Regensburger Dignitäten auf den Propst, Dekan, Kustos und Scholaster. Folgende Domkapitelrichter hatten während ihrer richterlichen Amtszeit domkapitelsche Dignitäten inne: Friedrich von Planckenfels war zwischen 1441 (BZAR St. Johann Ukb. 2, 1441 X 17) und 1448 (BZAR AK II, 1448 IV 29) Domkustos. Heinrich von Parsberg war 1465 (KAS Akten 4/101 1465 (Marsperger) fol. 1^r) bis 1496 (BZAR AK I, 1496 VII 11) Domscholaster. Georg Sintzenhofer ist seit 1502 als Domscholaster nachweisbar (BZAR AK I, 1502 V 24), seit 1513 auch als Domdekan (Ernst Adam VON BERENCLAU: *Episcopatus Ratisponensis*, (Manuskript) 1776, 106–108).

gewesen zu sein. Zumindest läßt sich keine Verbindung zwischen einer bestimmten Dignität und dem Richteramt nachweisen.⁶² So war der Domdekan, dem weiterhin die Korrektionsgewalt über Domkanoniker und Domvikare zukam, nicht unbedingt auch ordentlicher Richter des Domkapitelgerichts. Eine Ämterkumulation war hingegen nicht ausgeschlossen. Georg Sintzenhofer, *iudex ordinarius* zwischen 1510 und 1517, war zugleich Domdekan und -scholaster.⁶³ Nach seinem Tod 1517 trennte das Domkapitel diese Ämter und Dignitäten wieder voneinander: Es wählte Gabriel Ridler zum Domdekan, übertrug Sixtus von Preysing das Richteramt und bestimmte Melchior von Sparneck zum Domscholaster. Johannes von Parsberg erhielt das Kanonikat.⁶⁴ Unvereinbar war aus naheliegenden Gründen nur das Amt des Generalvikars mit dem des Domkapitelrichters, hätte doch bei einer Personalunion entweder der Regensburger Bischof oder das Domkapitel auf das Recht zur Ausübung seiner Jurisdiktion verzichten müssen.⁶⁵ Ein Wechsel zwischen beiden Ämtern kam jedoch mehrmals vor.⁶⁶

Der ordentliche Richter übte die Jurisdiktion während seiner Amtszeit, deren Dauer nicht begrenzt war,⁶⁷ persönlich und selbständig aus. Im Falle einer vorhersehbaren Abwesenheit konnte er seine richterlichen Befugnisse ohne Rücksprache mit dem Domkapitel an andere Domkanoniker delegieren, die als *iudices surrogati* fungierten.⁶⁸ Aus den überlieferten Quellen erschließt sich jedoch nicht, ob das Domkapitel seinerseits Ersatzrichter bestellen konnte, falls der *iudex ordinarius* dazu nicht in der Lage war.

Die Regelungen, die das Ende der Amtszeit betreffen, bleiben, sofern der amtierende Richter nicht unheilbar erkrankte oder verstarb, unklar.⁶⁹ Ob der *iudex ordi-*

⁶² Vgl. Tabelle S. 59.

⁶³ BZAR Kons. 1512 fol. 146^r.

⁶⁴ BZAR Kons. 1512 fol. 146^r.

⁶⁵ Zur Verbindung von Generalvikar und Official im Erzbistum Salzburg und in der Diözese Chur siehe PAARHAMMER: Salzburger Officialat (wie Anm. 9), 9–17, bes. 11; CLAVADETSCHER: Chur (wie Anm. 23), 30–34, bes. 30–31.

⁶⁶ Vgl. Tabelle S. 59: Georg Sintzenhofer: Generalvikar 1502–1509, *iudex ordinarius* 1510–1517; Sixtus von Preysing: *iudex ordinarius* 1517–1518, Generalvikar 1520–1523.

⁶⁷ Heinrich von Parsberg bekleidete das Amt des Domkapitelrichters ganze 37 Jahre lang (von 1459 bis 1496). Seine Amtszeit läßt sich nicht lückenlos belegen, doch ist für den entsprechenden Zeitraum kein anderer *iudex ordinarius* nachweisbar.

⁶⁸ KAS Akten 4/102 1489 fol. 2^v–3^r: *Die vero Martis, vicesimasexta mensis Maii prescripti* [1489], *venerabilis et circumspectus vir dominus Henricus de Parsperg, iudex ordinarius prefatus, in mei tabellionis ac notarii publici testimonioque infrascriptorum presencia personaliter constitutus et a civitate Ratispon. ad tempus modicum, uti asserebat, recessurus, venerabilis [!] et circumspectos viros domines Laurentiam Tuecher et Johannem de Parsperg, decretorum doctores, canonicos ecclesie Ratispon. predictae, non coniunctim sed divisim, | invicem et locum eius surrogavit et quemlibet ipsorum per tempus absencie sue in suum ac iudicatus ordinarii capituli ecclesie Ratispon[ensis] predictae commissarum constituit et deputavit, prout et quemadmodum in quodam surrogacionis publico inscramento per me, tabellionem et notarium subscriptum, exinde in notam recepto et apud acta cause huiusmodi inferens registrato, latius, continetur et habetur. Presentibus ibidem honorabili [!] et descretis viris | domino Leonhardo Kirchmayr, presbytero, necnon Sigismundo Opfelpeckh et Erasmo Hautzenperger, notariis publicis ac clericis Rat[isponensis] dioc[esis] testibus, ad premissa vocatis, rogatis et specialiter requisitis. Ähnlich selbständig agierten die Xantener Archidiakone, LÖHR: Xanten (wie Anm. 8), 23–24.*

⁶⁹ Georg Sintzenhofer verstarb als amtierender Richter; Werner Kuttinawer ist zuletzt 1509 IV 30 (BZAR AK I) als Richter nachgewiesen und verstarb 1509 XI 22; Michael Apflbeck zog sich vor dem 18. Mai 1526 vom Richteramt zurück und verstarb am 18. August 1526.

narius des Domkapitels sein Amt niederlegen resp. ruhen lassen konnte, ob ihn das Kapitel absetzte und ihm die richterlichen Befugnisse entzog, läßt sich nicht eindeutig klären.⁷⁰ Da das Domkapitel im Gegensatz zum Bischof, mit dessen Tod in der Regel das Mandat des Generalvikars endete,⁷¹ jedoch nicht ‚stirbt‘, wird man annehmen dürfen, daß das Domkapitel sich prinzipiell das Recht vorbehielt, ungeeignete Richter ihres Amtes entheben zu können.

Bei der Wahl und Einsetzung des *index ordinarius capituli ecclesie Ratisponensis* wurden bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts adlige Domherren bevorzugt, die zum überwiegenden Teil zwar keine akademische Qualifikation für die Amtsausübung vorweisen konnten, jedoch aufgrund ihrer Abkunft und ihrer über Generationen etablierten familiären Beziehungen zum Domkapitel für das Richteramt prädestiniert waren.⁷² In der Regel strebten die ritterbürtigen Richter nach weiteren Pfründen und Dignitäten innerhalb des Regensburger Domkapitels, selbst wenn sie schon Kanonikate, etwa in Eichstätt, Freising oder Augsburg,⁷³ innehatten, während die wenigen nichtadligen *iudices surrogati* vor dem Jahr 1500 ihre akademische Bildung, die Voraussetzung für eine Aufnahme in das Domkapitel gewesen war,⁷⁴ in den Dienst der bayerischen Herzöge stellten.⁷⁵

⁷⁰Im Jahr 1514 werden neben dem seit 1510 amtierenden *index ordinarius* Georg Sintzenhofer auch Eberhard von Parsberg (1514 III 22–1514 VI 2) und Johannes Schmidner (1514 I 9–1514 III 20) als *iudices ordinarii* bezeichnet. Möglicherweise hatte das Domkapitel beiden Domherren das Richteramt für eine begrenzte Zeit übertragen, in der Georg Sintzenhofer nicht in Regensburg war. Da dem *index ordinarius* die jurisdiktionellen Befugnisse durch das Domkapitel verliehen worden waren, konnten sie ihm auch nur durch das Kapitel entzogen werden. Die zur Amtsenthebung notwendigen Mehrheitsverhältnisse und einzuhaltenden rechtlichen Vorgehensweisen lassen sich nicht eruieren.

⁷¹HINSCHIUS: Kirchenrecht (wie Anm. 5), Bd. 2, 221–223, bes. 222; FEINE: Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), 373; SÄGMÜLLER: Kirchenrecht (wie Anm. 6), 424.

⁷²Das folgende näher ausgeführt in: Christina DEUTSCH: Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480–1538), Köln/Weimar/Wien 2005, 85–91.

⁷³Eichstätt: Eberhard von Parsberg, BZAR Kons. 1512 fol. 9^v und 138^{rv}; Freising: Sixtus von Preysing, BZAR Kons. 1512 fol. 123^r und 205^r; Augsburg: Georg von Rorbach, in: Hubert HÖING (Bearb.): Repertorium Germanicum, Bd. 9,1: Paul II. (1464–1471), Tübingen 2000, 232 Nr. 1509; zu ihren Amtszeiten vgl. Tabelle S. 59.

⁷⁴Die Kapitelstatuten von 1414 verlangten vor der Aufnahme eines nichtadligen Bewerbers den Nachweis entweder mindestens des Bakkalaureats in Theologie oder des Lizentiaten in geistlichem oder weltlichem Recht resp. in beiden Rechten, zudem durfte nicht mehr als ein Drittel aller Präbenden an nichtadlige Domherren vergeben werden. Text der Statuten in: Andreas MEYER: Thesaurus Novus Iuris Ecclesiastici Potissimum Germaniae, seu Codex Statutorum Ineditorum ecclesiarum Cathedralium et collegiarum in Germania notis Illustratus, atque dissertationibus selectis iuris publici ecclesiastici adiectisque animadversionibus adauctus et editus, Tom. 1–4, Regensburg 1791–93 (T2–3), hier Bd. 3, 2.

⁷⁵Johannes Gkradt, *index surrogatus* im Jahr 1500, war 1487 gelehrter Rat des Herzogs Albrecht des IV. von Bayern-München. Georg Drexel, der 1467 in gleicher Funktion tätig gewesen war und zwischen 1476 und 1490 als *index surrogatus* erscheint, war 1487 Generalvikar des Eichstätter Bischofs Wilhelm von Reichenau; vgl. Heinz LIEBERICH: Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBLG 27 (1964) 120–189, (Georg Drächsel/Drexel: 131, 164); (Johannes Gkradt: 143, 171). Für Johannes Gkradt vgl. RANKL: Kirchenregiment (wie Anm. 4), 94 Anm. 1; für Drexel siehe Monumenta Altomonasteriensia, in: Monumenta Boica, Bd. 10, München 1768, 323–372, hier 353–358 Nr. 20; für die richterliche Funktion DEUTSCH: Ehegerichtsbarkeit (wie Anm. 72), 394–396.

Die sich abzeichnende Exklusivität des domkapitelschen Richteramtes wird durch die Position der *indices ordinarii* gegenüber den anderen am Gericht tätigen Personen nachdrücklich unterstrichen. Das Domkapitelgericht, welches in der Regel über drei Generalprokuratoren (*procuratores generales*) sowie zwei Notare (*tabellio/notarius* sowie *scriba iuratus/notarius substitutus*) verfügte,⁷⁶ bot für jene nur geringe Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der institutionellen Hierarchie. Keiner der zwischen 1480 und 1526 nachgewiesenen Prokuratoren und Notare des Domkapitelgerichts wurde in das Domkapitel aufgenommen oder war je als *iudex ordinarius* oder *surrogatus* tätig.⁷⁷ Dafür erlangten die drei prominentesten Gerichtsnotare dieser Zeit – Johannes Bernauer, Johannes Velber und Sigismund Opfelphech⁷⁸ –, die später zum Teil als Prokuratoren am Gericht tätig waren, hohes Ansehen im städtischen Dienst und gut dotierte Pfründen am Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle. Sigismund Opfelphech dürfte es gar gelungen sein, durch seine Fürsprache seinem Bruder Michael Apfelbeck ein Kanonikat an der Alten Kapelle zu verschaffen, welches letzterem erlaubte, auf Stiftskosten zu studieren und den Grad eines *doctor utriusque iuris* zu erwerben.⁷⁹ Als graduiertes Rechtsgelehrter wurde er 1516 in das Domkapitel aufgenommen und amtierte bis zum Mai 1526 als letzter *iudex ordinarius capituli ecclesie Ratisponensis*.⁸⁰

Für die jurisdiktionelle Administration des Bistums vor 1526 läßt sich folgendes Zwischenfazit ziehen: Das Bistum Regensburg hatte mit dem domkapitelschen Gericht und dem *iudex ordinarius capituli ecclesie Ratisponensis* eine Sonderform der geistlichen Gerichtsbarkeit im deutschen Spätmittelalter ausgebildet, die sich aufgrund der rechtlichen Stellung des Richters deutlich von den Offizialatsgerichten anderer Diözesen unterschied. Diese exzeptionelle Entwicklung wurde durch die starke rechtliche Position des Domdekans vor 1373 gefördert,⁸¹ eine Position, die jener der Domdekane in Passau, Bamberg und Salzburg zwar ähnelt, letztlich jedoch deutlich mehr richterliche Kompetenzen beinhaltet. So hatten die Domdekane aller vier Diözesen – in Regensburg auch andere Dignitäre des Domkapitels –, die Jurisdiktion bis weit in das 14. Jahrhundert hinein als delegierte Richter des jeweiligen

⁷⁶Zur personellen Struktur von Domkapitelgericht und Generalvikariat sowie zu Tagungszeit und -ort beider Institutionen vgl. DEUTSCH: Ehegerichtsbarkeit (wie Anm. 72), 106–141 (Domkapitelgericht) und 142–162 (Generalvikariat).

⁷⁷1486 erhielt der vorher um 1471 als Gerichtsprokurator tätige Notar Johannes Gkradt ein Kanonikat, Friedhelm SCHULTZ: Das öffentliche Notariat in Regensburg von den Anfängen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, München 1976, 134. Georg Drexel war um 1461 *tabellio* des Domkapitelgerichts, ab 1463 Kanoniker der Alten Kapelle, vor 1467 VI 8 erhielt er das Domkanonikat, *ibid.*, 51–52.

⁷⁸Der Notar und Prokurator Johannes Bernauer wurde zwischen 1477 und 1478 häufig vom Rat der Stadt Regensburg zu Beratungen hinzugezogen. Der Notar Johannes Velber war seit 1498 Dekan der Alten Kapelle. Ebendort erscheint der Notar und spätere Generalprokurator Sigismund Opfelphech ab 1503 als Chorvikar, später als Scholaster; zu allen siehe DEUTSCH: Ehegerichtsbarkeit (wie Anm. 72), 407, 408, 411–412.

⁷⁹Siehe DEUTSCH: Ehegerichtsbarkeit (wie Anm. 72), 392–393.

⁸⁰Letzte Nennung Michael Apfelbecks als *iudex ordinarius*: BZAR Kons. 1524–1526 fol. 89r, Datum vor dem 18. Mai 1526, da seit diesem Tag Johannes Diettenheimer den kommissarischen Vorsitz übernommen hatte, siehe BZAR Kons. 1524–1526 fol. 105^r.

⁸¹Noch die Statuten der Regensburger Diözesansynode von 1377 erwähnen explizit die richterliche Funktion des Domdekans: „[...] donec per decanum ecclesiae nostrae cathedralis aut qui tunc pro tribunali sederit [...]“, LIPF: Oberhirtliche Verordnungen (wie Anm. 26), 11.

Bischofs ausgeübt. Doch während in Salzburg der Domdekan seit 1314 als *officialis et vicarius generalis in spiritualibus* des Erzbischofs Recht sprach,⁸² gelang es dem Bamberger Domdekan um 1344, die gesamte bischöfliche Jurisdiktion an sich zu ziehen;⁸³ der Passauer Domdekan konnte hingegen bis ca. 1450 nur einen Teil der Ehejurisdiktion wahrnehmen, die regional auf den westlich der Enns gelegenen Teil der Passauer Diözese beschränkt war.⁸⁴ Der Regensburger *iudex ordinarius* hingegen übte die allgemeine Diözesangerichtsbarkeit im Namen des Domkapitels, nicht des Bischofs, aus. Zwar hatte sich der Regensburger Episkopat 1402 vertraglich das Recht auf Entscheidungen über Appellationen, die gegen Urteile des Domkapitelgerichts angestrengt wurden, zusichern lassen und dadurch versucht, den Primat der bischöflichen Jurisdiktion in der Diözesangerichtsbarkeit zu wahren. In der Praxis ist der Versuch, eine bischöfliche Zwischeninstanz zu etablieren, aber wohl am Widerstand des Domkapitels gescheitert.⁸⁵

Damit hatte sich eine institutionelle Doppelstruktur in der Diözesanjurisdiktion etabliert, bei der sich einerseits Bischof/*vicarius generalis* sowie andererseits das Domkapitel/*iudex ordinarius* mehr als gleichberechtigt gegenüber standen. Da sich der bischöfliche *vicarius et officialis*, der die Reservatrechte des Bischofs ausübte, bis 1524 ebenfalls aus der Reihe der Domherren rekrutierte,⁸⁶ verfügte das Regensburger Domkapitel über erheblichen Einfluß auf die gesamte Jurisdiktion des Bistums. Von einer „Ausschaltung“ der Einflußmöglichkeiten der Domkapitulare auf die bischöfliche Jurisdiktion und Administration, wie Holbach sie für die Erzbistümer Köln, Mainz und Trier aufgrund des ausgebildeten bischöflichen Verwaltungs- und Stellvertreterapparates (Generalvikare, Weihbischofe) konstatiert,⁸⁷ kann in Regensburg

⁸² PAARHAMMER: Salzburger Offizialat (wie Anm. 9), 9–17.

⁸³ STRAUB: Bamberg (wie Anm. 10), 236.

⁸⁴ HAGENER: Ehegerichtsbarkeit (wie Anm. 16), 47–49; DERS.: Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich, Linz 1967, 286–287. 1389 verlangte das Passauer Domkapitel in seiner Wahlkapitulation, daß der bischöfliche Offizial nur aus den Reihen der Domkanoniker genommen werden sollte. Bischof Leonhard von Layming (1423–1451) versuchte zwar, die Kompetenzen des Offizials einzuschränken und somit die Einflußmöglichkeiten des Domkapitels auf die Jurisdiktion zu begrenzen. Bischof Ulrich von Nußdorf, der Nachfolger Leonhards, beschwor jedoch 1451 die Wahlkapitulation, die „die gesamte Jurisdiktion der Diözese, wie sie vom Offizial und den Archidiakonen ausgeübt wurde, [dem Domkapitel] unterwarf“, *ibid.*, 288. Ein Mitglied übte damit *de facto* die bischöfliche Jurisdiktion aus, *de jure* blieb der Offizial jedoch ein bischöflicher Richter. Im Gegensatz dazu war der Regensburger *iudex ordinarius* des Domkapitelgerichts weder *de jure* noch *de facto* ein bischöflicher Richter.

⁸⁵ Der Versuch eine Zwischeninstanz zu etablieren, unterstreicht die rechtliche Unabhängigkeit des Domkapitelgerichts vom Diözesanbischof: Hätte der *iudex ordinarius capituli ecclesie Ratisponensis* als *alter ego* des Bischofs amtiert, wäre eine Appellation an den Regensburger Episkopus prinzipiell nicht möglich gewesen. Die tradierten schriftlichen Appellationen dokumentieren den Instanzenzug vom Regensburger Domkapitelgericht zum Offizialat des Metropolitangerichts Salzburg; siehe den Bestand KAS 4/101 und KAS 4/102 im erzbischöflichen Konsistorialarchiv Salzburg.

⁸⁶ Eine entsprechende Übersicht über die bisher nachzuweisenden Generalvikare und weiteren Amtsträger zwischen 1384 (Johann I. von Moosburg) und 1548 (Pankraz von Sinzenhofen) in: DEUTSCH: Ehegerichtsbarkeit (wie Anm. 72), 415–421 und Tabelle S. 59.

⁸⁷ Rudolf HOLBACH: Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschung zu spätmittelalterlichen deutschen Domkapiteln, in: Rheinische Vierteljahresblätter 56 (1992) 148–180, hier 165; vgl. auch MARCHAL: Kanonikerinstitut (wie Anm. 10), 804–805 und Günter CHRIST:

nicht die Rede sein.⁸⁸ Allerdings wäre es trotz der überaus einflussreichen Position des Domkapitels innerhalb des rechtlichen Gefüges der Diözesengerichtsbarkeit verfehlt, von einer Dominanz desselben zu sprechen, denn zum einen tritt es als juristische Person bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit hinter die rechtliche Eigenständigkeit des *index ordinarius*, gegen dessen Urteile sogar sporadisch beim Bischof Appellation eingelegt wurde, zurück; zum anderen hatte der Generalvikar, auch wenn er *canonicus* war, als *vicarius episcopi* die Interessen des Bischofs zu vertreten, nicht die des Kapitels. Zudem zeigte das Domkapitel kaum Ambitionen, die durch Verpfändung und Vertrag erworbenen richterlichen Kompetenzen als Basis für eine spezifische domkapitelische Politik gegenüber dem Regensburger Episkopat, den bayerischen Herzögen oder der Stadt Regensburg zu nutzen. So war die Übernahme der Diözesengerichtsbarkeit durch das Domkapitel, die späterhin als Gewohnheitsrecht verteidigt wurde, nicht gezielt vorbereitet, sondern eine Folge der akuten Finanzkrise des Episkopats. Es gibt keine Hinweise darauf, daß das Kapitel vor 1373 bestrebt gewesen wäre, den damals bestehenden *status quo* zu seinen Gunsten zu ändern. Nach 1402 nutzte es die erweiterten jurisdiktionellen Befugnisse nicht als Basis für einen gezielten Ausbau seiner Position gegenüber den Bischöfen, sondern beharrte in den Wahlkapitulationen, so diese überhaupt Bestand hatten, auf der freien Wahl des *index ordinarius capituli ecclesie Ratisponensis*.

Die politische und ökonomische Situation des Episkopats oder der bayerischen Herzöge zur Erweiterung der eigenen Rechte zu nutzen,⁸⁹ die erworbenen Rechte und Privilegien zu verteidigen, ohne letztlich selbst aktiv zu werden, ist kennzeichnend für die Politik des Regensburger Domkapitels und in erster Linie der komplizierten Gemengelage der Rechte und Interessen zwischen dem römisch-deutschen Kaiser bzw. König, den bayerischen Herzögen, dem Regensburger Bischof, der Reichsstadt Regensburg und dem im Domkapitel vertretenen ritterbürtigen Adel geschuldet.⁹⁰ So erscheint das Domkapitel primär in bezug auf die finanzielle Ab-

Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: ZHF 16 (1989) 257–328, hier 296.

⁸⁸Das Domkapitel wuchs nach Alois SCHMID: Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzogshof, München 1995, 212 im Spätmittelalter vielmehr „zur beherrschenden Kraft innerhalb der Diözese heran.“

⁸⁹Während den Bischöfen kaum finanzielle Ressourcen zur Verfügung standen, waren dem Domkapitel am Ende des 15. Jahrhunderts über 30 Pfarreien inkorporiert; HAUSBERGER: Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 1, 161; SCHNITH: Altbayern (wie Anm. 4), 357.

⁹⁰1253 schuf das „erstmalig handelnd auftretende“ Domkapitel in dem zwischen Herzog und Bischof geschlossenen Ausgleichsvertrag durch seinen Schwur, nur noch Bischöfe zu wählen, „die ihre Absicht beedeten, den Frieden einzuhalten“, eine mögliche Grundlage für folgende Wahlkapitulationen; genutzt hat es diese Möglichkeit bis 1437 nicht. Die „selbstbewußte Mitherrschaft“ des Kapitels war im späten 13. Jahrhundert, so bemerkt Ay, ebenso schwach entwickelt wie die bischöfliche Landesherrschaft, in: Karl Ludwig AY (Bearb.): Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern Abt. 1, Bd. 2: Altbayern von 1180 bis 1550, München 1977, 217 und 323–325 Nr. 213: Ausgleichsvertrag von 1253, Dagegen SCHNITH: Altbayern (wie Anm. 4), 363, der dem Domkapitel zumindest großen Einfluß auf die Verwaltung der hochstiftischen Ressourcen zuschreibt. Hinsichtlich des Verhältnisses zum röm.-dt. König mag man u. a. die Übertragung des Richteramtes an Georg von Rorbach um 1500 als Versuch des Domkapitels deuten, die Politik König Maximilians I. zu unterstützen, dem es nach jahrelangem Widerstand der Regensburger Räte im selben Jahr endlich gelungen war, Sigmund von Rorbach als Reichshauptmann in Regensburg zu installieren und ihm durch die gleichzeitig erlassene Regimentsordnung eine zentrale Position in der städtischen Ver-

sicherung seiner Mitglieder, nicht jedoch hinsichtlich einer möglichen korporativen politischen Identität als „Träger der Kontinuität“;⁹¹ ein geschlossenes politisches Handeln war aufgrund der im Domkapitel widerstreitenden Kräfte allerdings wohl auch kaum möglich. Hier sei nur auf die Parteiungen innerhalb des Domkapitels hingewiesen, deren Bildung durch die Einflußnahme der bayerischen Herzöge auf die Bischofswahl im Zuge des Ausbaus des landesherrlichen Kirchenregiments seit dem späten 14. Jahrhundert – gezielt in den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts – gefördert wurde.⁹²

Unter diesen hier nur angedeuteten kirchenpolitischen Voraussetzungen erwies sich die Doppelstruktur der Diözesanjurisdiktion zwar nicht in der gerichtlichen Praxis als ineffizient,⁹³ wohl aber fehlte dem Regensburger Episkopat ein zentrales und effektives gerichtlich-administratives Instrument, mit dessen Hilfe vor allem die gegen Ende des 15. Jahrhunderts dringend notwendigen innerkirchlichen Reformen hätten durchgesetzt werden können. Dieses schwerwiegende Defizit wurde durch das Vordringen reformatorischer Ideen vor allem in den nördlichen Dekanaten der Diözese Regensburg seit den 1520er Jahren mehr als offensichtlich. Zwar ist die Berufung der drei letzten Domkapitelrichter Paulus Stadler, Georg Kolb und Michael Apflbeck, alle drei promovierte Juristen, aus diesem Kontext heraus als Versuch des Domkapitels zu verstehen, dem Vordringen der lutherischen Lehre mit akademischer Gelehrsamkeit zu begegnen;⁹⁴ letztlich jedoch wurde die Bündelung der jurisdiktionellen Befugnisse, die ein gezieltes Vorgehen des Regensburger Episkopats, genauer des Bistumsadministrators Johann III., gegen die Ausbreitung der protestantischen Gemeinden im Bistum Regensburg ermöglichen sollte, unumgänglich.

2. Die Regensburger Diözesangerichtsbarkeit nach 1526

Die Ära des Domkapitelgerichts endete am 18. Mai 1526 nach 153 Jahren mit der Entlassung der beiden noch amtierenden Generalprokuratoren und des Notars

fassung zu sichern; vgl. Stefan Rudolf MAYER: Das Ringen Bayerns und des Kaiserhofes um die Reichsstadt Regensburg 1486/92–1508, München 1996, 122–125.

⁹¹SCHNITH: Altbayern (wie Anm. 4), 354 betont zugleich die deutlichen Unterschiede in Funktion und Lebensweise der Domkapitel in den altbayerischen Diözesen.

⁹²SCHNITH: Altbayern (wie Anm. 4), 394; Marianne POPP: Das Register caritativi subsidii des Johann von Trebra (1482), in: BGBR 26 (1992) 143–220, hier 148–149. 1483 erhielt Herzog Albrecht IV. von Bayern-München das päpstliche Privileg, je einen Freisinger, Regensburger und Augsburger Domherren unter Beibehaltung ihrer Präbenden als herzogliche Räte zu installieren. Die Regelung sollte den Domkapiteln kostenintensive Gesandtschaften bzw. Prokuratoren ersparen; Albrecht IV. sicherte sich auf diesem Weg jedoch Stimmen in dem jeweiligen Domkapitel „und ein sicheres Einkommen für einen ihm ergebenen Rat.“; RANKL: Kirchenregiment (wie Anm. 4), bes. 85–95, hier 93 Anm. 4. So war der Regensburger Domdekan Dr. Johann Neunhauser, ein Sohn Herzog Albrechts III., geistlicher Rat Albrechts IV. Ibid, 65 Anm. 2. Vgl. auch die bei LIEBERICH: Die gelehrten Räte (wie Anm. 75), 153–189 aufgeführten Regensburger Domherren, die zugleich Räte der bayerischen Herzöge gewesen sind. Unter ihnen befinden sich mit Heinrich von Absberg (ibid., 153), Conrad Koler alias Conrad von Soest (ibid. 161–152), Johann von Moosburg (ibid., 177–178) und Johannes Ludovic (ibid., 175) drei Regensburger Bischöfe und ein Weihbischof.

⁹³Zur Effizienz der Gerichte siehe DEUTSCH: Ehegerichtsbarkeit (wie Anm. 72), 113–120 und 145–153.

⁹⁴Siehe Tabelle S. 59; zur akademischen Qualifikation vgl. DEUTSCH: Ehegerichtsbarkeit (wie Anm. 72), 85–86, 388–389 u. 392–393.

durch das Domkapitel,⁹⁵ nachdem sich Michael Apflbeck schon einige Tage zuvor vom Amt des *index ordinarius* zurückgezogen hatte.⁹⁶ Daß es sich bei der Demission des untergeordneten Personals nicht um eine Entlassung im Zuge der Neubesetzung des Richteramtes durch das Domkapitel,⁹⁷ sondern um die vollständige Auflösung des Domkapitelgerichtes handelte, geht aus den Notizen des Notars Johannes Schwarz zwar nicht explizit hervor, doch wurde die allgemeine Gerichtsbarkeit nachweislich seit dem 2. Juli 1526 allein durch den nunmehr als *vicarius in spiritualibus et officialis generalis ecclesie Ratisponensis* bezeichneten bischöflichen Generalvikar ausgeübt.⁹⁸ Der *index ordinarius* des Domkapitelgerichtes findet hingegen nach diesem Datum keinerlei Erwähnung mehr.

Dem Bistumsadministrator Pfalzgraf Johann III. war es im Jahr 1526 offenbar gelungen, dem Domkapitel die allgemeine Gerichtsbarkeit zu entziehen – auf die Gründe hierfür wird im folgenden Abschnitt zurückzukommen sein. Zugleich schuf er durch die Bündelung der jurisdiktionellen Befugnisse in der Hand des rechtlich von ihm abhängigen Generalvikars mit – etwa im Vergleich zur Entwicklung im Erzbistum Salzburg – über 200jähriger Verspätung die institutionellen Voraussetzungen für ein ‚bischöfliches Offizialat‘. Der Regensburger Bischof war nunmehr *index ordinarius* seiner Diözese, der seine richterlichen Kompetenzen und administrativen Befugnisse an den von ihm abhängigen Generalvikar delegierte.

Der *vicarius generalis*, der seit 1402 die bischöflichen Reservatrechte wahrgenommen hatte, fungierte als *vicarius episcopi* und übte sein Amt als beamteter Einzelrichter in Abhängigkeit vom jeweiligen Bischof aus. Er wurde vom Bischof berufen⁹⁹ und konnte jederzeit von diesem entlassen werden; eine Regelung, von der Bischöfe und Administratoren, die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bevorzugt promovierte Juristen beriefen,¹⁰⁰ zum Teil regen Gebrauch machten.¹⁰¹ Die

⁹⁵ BZAR Kons. 1524–1526 fol. 107^r: *Eadem die [1526 V 18] ego Johannes Schwartz, notarius venerabilis capituli causarum consistorii, defunctus munere meo, | unacum magistros Johann. Eysnhut et Andrea Mulhamer procuratoribus, sum, coram dicto capitulo, ab officio notariatus et iuramenti astructae, libere pronunciat.*

⁹⁶ Vgl. die Angaben in Anm. 80.

⁹⁷ Dieses mögliche Vorgehen, welches sich aus den Quellen nicht belegen läßt, hätte in diesem Falle einen rein formalen Charakter gehabt, der eine Wiedereinsetzung der Prokuratoren und des Notars nach der Neubesetzung des Amtes nicht ausschließen müßte. Mehrere Generalprokuratoren waren unter mehr als einem Domkapitelrichter tätig, darunter Georg Mätzinger, Johannes Eysnhut, Christoph Axter oder Franciscus Groß, vgl. Tabelle S. 59.

⁹⁸ BZAR Mat. caus. 1526/1527 [fol. 3^{r/v}].

⁹⁹ Der einzige Beleg für die formale Berufung eines Generalvikars läßt sich leider erst für den Nachfolger Johanns III., Pankraz von Sinzenhofen (1538–1548), beibringen, der am 2. Februar 1541 den Domkanoniker Haubold von Breitenbach als Generalvikar einsetzte; BZAR Kons. 1541 fol. 2^r: *Anno domini M D XLI^o, indictione xiiii, die veneris iiii mensis februarii, pontificatus sanctissimi domini nostri pape Pauli III, anno vii usque ad 12 Octobris electionum [!] imperatorum [!] romanum serenissimum dom. Carolo V [!] anno xxii (usque ad 28. junii electionis), reverendus dominus Pangratius (a Syntzenhofen), episcopus Ratiponensis, assumpsit et constituit suum in spiritualibus vicarium et officialem generalem venerabilem ac nobilem virum dominum Haubaldum ab Breytenbach, canonicum, dando et committendo eidem potentem etc. in optima et latissima forma extendena.*

¹⁰⁰ Der im folgenden angegebene akademische Grad bezieht sich auf die Zeit des jeweiligen Generalvikariats. Caspar Schenk: *licentiatus in decretis*, BZAR Frag. App., fol. 92^r–94^v; Johannes von Trebra: *decretorum doctor*, BZAR BDK, 1487 VII 18, vgl. POPP: *Registrum caritativi subsidii* 1482 (wie Anm. 92), 151; Georg von Rorbach: *licentiatus in decretis*, BZAR Kons.

Amtszeit des Generalvikars endete zwar nach kanonisch-rechtlicher Auffassung mit dem Tode des Bischofs, doch führte der *vicarius* die Geschäfte in der Regel zunächst weiter, bis er in seinem Amt entweder vom neuen Bischof bestätigt oder abgesetzt wurde.¹⁰²

Die Freiheit des Regensburger Administrators bei der Wahl seines Generalvikars hatte sich bis zur Berufung des Matheus Luchs im Jahr 1524 auf die Gruppe der Domherren beschränkt.¹⁰³ Mit der Einsetzung des Professors für Zivilrecht und vormaligen Rektors der Ingolstädter Universität, für den sich eine bereits vor seiner Ernennung bestehende Präbendierung am Regensburger Dom nicht nachweisen ließ,¹⁰⁴ zeigte Johann III. schon 1524 den Willen, die Einflußnahme des Domkapitels auf die Jurisdiktion wenigstens im unmittelbaren Bereich seiner Reservatrechte zu unterbinden.¹⁰⁵ Luchs, der aufgrund seiner universitär-administrativen Erfahrung mit einer Reorganisation des Generalvikariats beauftragt worden sein könnte, zeichnet auch für die Generalvisitation von 1524 verantwortlich, schied aber spätestens 1527 aus dem Regensburger Dienst, um 1530 die Freisinger Interessen auf dem Augsburger Reichstag zu vertreten und ab 1531 als fürstbischöflicher Rat und Kanzler zu Eichstätt tätig zu werden.¹⁰⁶

Die drei Nachfolger von Matheus Luchs erreichten bei weitem nicht die Bedeutung, die Luchs zumindest nach der Niederlegung seines Regensburger Amtes erlangt hatte. Zwar hatten Bartholomeus Muelach, Johannes Grunygel und Georg Wirttenberger den Grad eines Lizentiaten in beiden Rechten bzw. im römischen Recht durch den Ingolstädter Vizekanzler Johann Eck verliehen bekommen, doch verfügten sie wohl eher über praktische Erfahrung bei Gericht – Grunygel und

1512 fol. 113^r; Laurentius Tucher: *decretorum doctor*, BZAR AK I, 1498 I [VII] 25; Georg Sintzenhofer: *decretorum doctor*, BZAR Kons. 1512, fol. 97^r; Gabriel Ridler: *decretorum doctor*, BZAR Kons. 1512, fol. 80^r.

¹⁰¹ Vgl. Tabelle S. 59. Rupert I. Pfalzgraf (1457–1465) ernannte zwei Generalvikare, Heinrich IV. von Absberg (1465–1492) drei, Rupert II. Pfalzgraf (1492–1507) vier und Johann III. Pfalzgraf (1507–1538) acht.

¹⁰² Eine sofortige Entlassung nach der Einführung des neuen Episkopus war wohl eher die Ausnahme. So amtierte Georg Sintzenhofer noch zwei Jahre unter Johann III. und Georg Wirttenberger wurde erst ca. drei Jahre nach dem Tode des Administrators durch Haubold von Breitenbach ersetzt, vgl. Tabelle S. 59.

¹⁰³ Da keine detaillierte Untersuchung über das Regensburger Generalvikariat in Spätmittelalter und früher Neuzeit vorliegt (vgl. HAUSER: Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 2, 263), kann hier nur auf die Generalvikare Georg von Rorbach (GV 1494–1495, Kanonikat 1479), Laurentius Tucher (GV 1497–1498, Kanonikat 1493), Georg Sintzenhofer (GV 1502–1509, Kanonikat 1486) und Sixtus von Preysing (GV 1520–1523, Kanonikat 1490) hingewiesen werden. Zu den Nachweisen vgl. im einzelnen DEUTSCH: Ehegerichtsbarkeit (wie Anm. 72), 173–174.

¹⁰⁴ Zu Matheus Luchs siehe bes. Helmut WOLFF: Geschichte der Ingolstädter Juristenfakultät 1472–1625, Berlin 1973, 326 und DEUTSCH: Ehegerichtsbarkeit (wie Anm. 72), 402.

¹⁰⁵ Seit 1402 lediglich Grenz- und Kriminalsachen, Benefizien- und Testamentsstreitigkeiten sowie Appellationen und Klagen gegen Klosterverbände; entsprechende Akten und Protokollbücher sind nicht überliefert. Allein die oben genannten Urkunden (vgl. Anm. 49) und die Register der päpstlichen Kanzlei bestätigen die jurisdiktionellen Befugnisse des Generalvikars, Theodor Joseph SCHERG: Bavarica aus dem Vatikan 1465–1491, München 1932, 9 Nr. 86 (1470 III 9); 22 Nr. 172 (1472 XI 7); 29 Nr. 214 (1473 X 25); 65 Nr. 479 (1480 I 17); vgl. allgemein HINSCHIUS: Kirchenrecht (wie Anm. 5), Bd. 2, 210–211.

¹⁰⁶ WOLFF: Juristenfakultät (wie Anm. 104), 326.

Wirttenberger waren zuvor Generalprokuratoren am Domkapitelgericht bzw. am Generalvikariat gewesen – als über exzellente administrative Kenntnisse. Da das Generalvikariat offenbar die institutionelle und personelle Struktur des Domkapitelgerichts (drei *procuratores generales* sowie zwei *notarii*) übernommen hatte,¹⁰⁷ mag der organisatorische Aufwand vor allem für die neuberufenen Grunygel und Wirttenberger nicht erheblich gewesen sein. Tatsächlich aber standen dem Administrator kaum alternative Kandidaten zur Verfügung: Wenn er die Berufung eines Domherren sowie die Einsetzung etwa eines außerhalb Regensburgs präbendierten geistlichen Rates der bayerischen Herzöge, der im Sinne der Fürsten gegen die Politik des Administrators hätte opponieren können, vermeiden wollte, blieb ihm keine andere Wahl, als frisch graduierte Universitätsabsolventen zu ernennen. Daß die ‚Personaldecke‘ ausgesprochen dünn war, wird durch die Tatsache belegt, daß die *iudices surrogati* weiterhin vom Domkapitel gestellt wurden;¹⁰⁸ den vollständigen Ausschluß der Domherren von der Jurisdiktion konnte Johann III. mithin nicht erreichen.

Die institutionelle Doppelstruktur der jurisdiktionellen Administration wurde im Jahr 1526 aufgehoben und zugunsten einer zentralisierten Organisation des Generalvikariats vereinfacht. Dem Regensburger Administrator stand nunmehr ein bischöfliches Offizialat zur Verfügung, welches gegen die durch die Generalvisitation von 1524 aufgedeckten Mißstände innerhalb der Gemeinden und des Klerus der Diözese effizient und effektiv, ohne dem Domkapitel oder den bayerischen Herzögen verpflichtet zu sein, hätte vorgehen können. Die Verknüpfung von administrativer und jurisdiktioneller Kompetenz stattete das Amt des *vicarius in spiritualibus et officialis generalis* mit bedeutender Machtfülle aus,¹⁰⁹ einer Machtfülle, die dem direkten Einfluß des Domkapitels, welches nunmehr die Ersatzrichter stellte, weitestgehend entzogen war. Doch der formalen Entmachtung der Domkanoniker folgte keine adäquate personelle Ausstattung des Generalvikariats, im Gegenteil: Der wohl fähigste *vicarius*, Matheus Luchs, schied ungefähr zu dem Zeitpunkt aus dem Amt, als sich die Kompetenzen des Generalvikars erheblich erweiterten. Weder Luchs noch seine drei Nachfolger haben deutliche Spuren ihres Wirkens als Regensburger *vicarius in spiritualibus et officialis generalis* hinterlassen, ihren umfassenden administrativen und jurisdiktionellen Befugnissen konnten sie nur äußerst selten Geltung verschaffen.

3. Erfolg der institutionellen Neuordnung, Scheitern der administrativen Politik?

Die Diskrepanz zwischen umfassender richterlicher Kompetenz und rudimentärer Durchsetzung der jurisdiktionellen Befugnisse des Generalvikars ist kennzeichnend für den Zustand der Regensburger Diözesanjurisdiktion in den Jahren 1526 bis 1540. Der Bündelung der Zuständigkeiten und Zentralisierung der Organisation stand die weitgehend wirkungslose Umsetzung der Maßnahmen gegenüber, die nach den beunruhigenden Ergebnissen der Generalvisitation von 1524 konsequent hätten durchgesetzt werden müssen.

¹⁰⁷ DEUTSCH: Ehegerichtsbarkeit (wie Anm. 72), 142.

¹⁰⁸ Darunter so bedeutende Vertreter wie der Theologe Lorenz Hochwart, siehe zu diesem Herbert W. WÜRSTER: Lorenz Hochwart (1500–1570). Geschichtsschreiber der Regensburger Bischöfe im Zeitalter der Reformation, in: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg, hrsg. von Georg SCHWAIGER, Bd. 1, Regensburg 1989, 245–256.

¹⁰⁹ Vgl. PAARHAMMER: Salzburger Offizialat (wie Anm. 9), 26.

Das augenscheinlich inkonsequente Agieren von Administrator und Generalvikariat war primär der ungünstigen machtpolitischen Konstellation sowie der fort-dauernden Rivalität zwischen Episkopat und Domkapitel geschuldet, war doch die Auflösung des Domkapitelgerichts nicht das Ergebnis eines konsensualen Reformwillens, der die Schaffung einer effektiven zentralen Gerichtsinstitution befürwortet hätte, sondern Resultat des politischen Versagens insbesondere des Domklerus in der Krise des Jahres 1525. Unmittelbarer Anlaß für den Entzug der jurisdiktionellen Kompetenz des Domkapitels durch den Bistumsadministrator dürften die Auseinandersetzungen zwischen dem Rat der Stadt Regensburg sowie dem Dom-, Stifts- und städtischen Klerus im Mai 1525 gewesen sein.¹¹⁰

1525 griffen die Unruhen der Bauernkriege, die Stadt und Hochstift Regensburg verschonten, auf die westlichen Teile der Kuroberpfalz über.¹¹¹ Der Administrator Johann III., der sich verpflichtet hatte, Pfalzgraf Philipp von Neumarkt bei der Niederschlagung der Bauernaufstände zu unterstützen, verließ die Stadt mit fünfzig Reisigen am 1. Mai 1525, nachdem er den in der Stadt ansässigen Klerus dem Schutz des Rates anbefohlen hatte. Der Stadtrat hingegen nutzte die Abwesenheit des Administrators, um die spätestens seit 1523 diskutierte Besteuerung der Geistlichkeit durchzusetzen,¹¹² deren Privilegien die Veranlagung des umfangreichen Besitzes innerhalb der Mauern und des Burgfriedens der Stadt Regensburg verhindert hatten.¹¹³

¹¹⁰ Mittelbar wurde die Neuordnung durch den wirtschaftlichen Niedergang der Reichsstadt Regensburg seit dem 15. Jahrhundert sowie das Vordringen reformatorischer Ideen im Bistum Regensburg seit den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts und den daraus resultierenden Auseinandersetzungen zwischen den bayerischen Herzögen, den Bischöfen der Salzburger Kirchenprovinz und den jeweiligen Domkapiteln ausgelöst. Die Entwicklung muß hier nicht im einzelnen dargestellt werden. Zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Regensburgs bis zum 14. Jahrhundert siehe Karl BOSL: Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9. bis 14. Jahrhundert, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa. Reichenau-Vorträge 1963–1964, Stuttgart ²1974, 93–213. Zum wirtschaftlichen Niedergang siehe Fritz BLAICH: Wirtschaft und Gesellschaft in der Reichsstadt Regensburg zur Zeit Albrecht Altdorfers, in: Dieter HENRICH (Hrsg.): Albrecht Altdorfer und seine Zeit, Regensburg ²1992, 83–102, hier 92–94; Walter ZIEGLER: Regensburg am Ende des Mittelalters, in: *ibid.* 61–82, hier 75–78; Roland SCHÖNFELD: Regensburg im Fernhandel des Mittelalters, in: VHVO 113 (1973) 7–48, hier 47–48. Zur Unterwerfung der Stadt unter bayerische Landeshoheit (Herzog Albrecht IV. von Bayern-München) 1486–1492 siehe Herbert SCHMID: Eine „Freistadt“ wird zur „gemeinen Reichsstadt“ – Regensburg in der Zeit der Reichshauptleute unter Kaiser Maximilian I., in: VHVO 128 (1988) 7–79; Stefan Rudolf MAYER: Das Ringen Bayerns und des Kaiserhofes um die Reichsstadt Regensburg 1486/92–1508, München 1996. Zur Reformation siehe Leonhard THEOBALD: Die Reformationsgeschichte der Reichsstadt Regensburg, 2 Bde., Nürnberg 1951; HAUSBERGER: Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 1, 289–314. Zur Auseinandersetzung zwischen Administrator und Domkapitel in Regensburg siehe GEMEINER: Chronik (wie Anm. 4), Bd. 4, 503–506.

¹¹¹ Zum folgenden siehe PLÄTZER: Kreuz, Recht und Steuer (wie Anm. 4), 43–98 (Lit.).

¹¹² Johann Hiltner hatte noch vor seinem Amtsantritt als städtischer Ratskonsulent 1523 ein Gutachten verfaßt, das u. a. die Besteuerung des städtischen Klerus vorsah, GEMEINER: (wie Anm. 4), Bd. 4, 534.

¹¹³ Innerhalb der Stadt befanden sich neben der Domimmunität vier Reichsstifte, zwölf Klöster und Stifte, mehrere Höfe außerhalb Regensburgs gelegener Klöster, sieben Freihöfe auswärtiger Bischöfe sowie deren Zinshäuser, SCHMID: Regensburg (wie Anm. 88), 259–438. Hinzu kommen noch die Besitzungen des bayerischen Herzogs, die der Rat ebenfalls nicht besteuern konnte.

Am 3. Mai 1525 befahl der Stadtrat den Geistlichen, sich in der Minoritenkirche zu versammeln und eröffnete den Anwesenden, daß sie von nun an zu Ungeld, Steuer und Wacht wie alle Bürger der Stadt veranlagt würden. Domdekan Caspar von Gumpenberg vertrat in Abwesenheit des Generalvikars Sixtus von Preysing die Interessen des Klerus, dessen kaum nennenswerter Widerstand rasch in sich zusammenbrach. Die Geistlichkeit gab bis zum 27. Mai 1525 ihre über Jahrhunderte bestätigten Privilegien auf. Als Johann III. am 16. August nach Regensburg zurückkehrte, fand er vollkommen veränderte Verhältnisse in der Stadt vor.¹¹⁴ Das Verhältnis zwischen Domkapitel und Administrator hatte sich durch die Vorgänge von 1525 erheblich verschlechtert. Zwar gelang es im Januar 1526 durch Vermittlung Pfalzgraf Friedrichs und zweier Freisinger Räte, eine Einigung zwischen den Parteien auf der Basis der Wahlkapitulation herzustellen, doch das Domkapitel hatte zuvor im September 1525 einen Schutzvertrag mit den bayerischen Herzögen geschlossen, da der Administrator die Übergriffe von Seiten der Stadt nicht hatte verhindern können.¹¹⁵

Die erwähnte Einigung zwischen Bistumsadministrator und Domkapitel impliziert den Verbleib der jurisdiktionellen Befugnisse bei dem Kapitel und damit beim Domkapitelgericht, sicherten doch die Wahlkapitulationen seit 1437 dem Domkapitel die Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit zu. Tatsächlich erlangte das Domkapitel weder 1526 noch nach der Wiederherstellung der Privilegien des Klerus, genauer nach der Einigung zwischen Administrator und Regensburger Stadtrat 1528,¹¹⁶ das Recht zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion zurück.¹¹⁷ Im Januar 1534 gelang es Johann III., eine Übereinkunft mit dem oberpfälzischen Statthalter, die „geistlich jurisdiction und obrigkhait berurendt“, zu treffen, in der die Jurisdiktion des Bischofs vollkommen anerkannt wurde.¹¹⁸ Im November desselben Jahres versuchte der bayerische Rat Leonhard von Eck, das Regensburger Domkapitel für die Unterstützung der herzoglichen Position zu gewinnen, erhielt jedoch eine

¹¹⁴ PLÄTZER: Kreuz, Recht und Steuer (wie Anm. 4), 51–59 mit Anm. 43. Diesem Bericht lagen laut Plätzer drei zeitgenössische Quellen zugrunde, nach denen Sixtus von Preysing 1525 Generalvikar war, obwohl Mattheus Luchs seit November 1524 *vicarius generalis* gewesen ist (BZAR St. Johann Ukb. 2, 1524 XI 14). Von Preysing amtierte zudem seit dem Jahr 1520 als Generalvikar (BZAR Kons. 1512, 195^v) und nicht erst seit 1523. Die immensen Anstrengungen, die der Bistumsadministrator bis 1528 unternahm, um den Klerus in die alten Privilegien wieder einzusetzen, können hier außer acht bleiben, siehe PLÄTZER: Kreuz, Recht und Steuer (wie Anm. 4), 64–75; THEOBALD: Reformationgeschichte (wie Anm. 110), Bd. 2, 162–174.

¹¹⁵ PLÄTZER: Kreuz, Recht und Steuer (wie Anm. 4), 64; THEOBALD: Reformationgeschichte (wie Anm. 110), Bd. 1, 162–163.

¹¹⁶ Johann III. und der Regensburger Rat einigten sich nach komplizierten und langwierigen Verhandlungen, bei denen der Administrator durch seine herzoglichen Verwandten unterstützt wurde, 1528 auf die Wiederherstellung der Freiheiten des Klerus gegen die jährliche Zahlung von 200 Gulden, die die Geistlichkeit an die Regensburger Kommune leisten mußte. Der Vertrag ist abgedruckt in Leonhart WIDMAN: Chronik von Regensburg (1511–1543. 1552–1555), Leipzig 1878 (= Chroniken der deutschen Städte 15) 1–244, hier 83–86; siehe auch HAUSER: Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 1, 318; PLÄTZER: Kreuz, Recht und Steuer (wie Anm. 4), 64–75.

¹¹⁷ Die Wahlkapitulation von 1538 ist nur in einer Abschrift von Ried überliefert und war mir nicht zugänglich. FUCHS: Wahlkapitulationen (wie Anm. 4), 31–33 und 101–102 geht auf die bischöfliche resp. domkapitelische Jurisdiktion nicht näher ein, sondern betont die finanziellen Regelungen der Wahlkapitulationen sowie den Rückzug der Domkapitulare von ihren bisherigen Aufgaben, zu denen auch die Jurisdiktion gehört habe.

¹¹⁸ Georg PFEILSCHIFTER (Hrsg.): Acta reformationis catholicae, Bd. 2, Regensburg 1959, 57–60 Nr. 17, bes. 60.

weitgehend unverbindliche Antwort des seit 1526 seiner jurisdiktionellen Kompetenz enthobenen Kapitels: Die strittigen Punkte berührten allein die geistliche Jurisdiktion (des Bischofs), „darin ain thumbcapitl irn gnaden nit mass noch ordnung zu geben hat.“¹¹⁹ Diese zunächst neutral scheinende Haltung des Kapitels impliziert zugleich die Existenz einer latenten Opposition gegenüber den Maßnahmen Johanns III. und die Tendenz der Domkanoniker, die Anordnungen des Administrators wenn nicht zu boykottieren, so doch durch mangelnde Unterstützung ins Leere laufen zu lassen.

So gilt die Amtszeit Johanns III. trotz der Anordnung zweier Generalvisitationen (1508 und 1524) als insgesamt wenig erfolgreich,¹²⁰ auch wenn Mai nachdrücklich auf „sein Pflichtbewußtsein als Herr des Hochstifts und Leiter des Bistums“¹²¹ hinweist. Ohne die Amtszeit Johanns III. grundsätzlich neu bewerten zu wollen, ist die kritische Einschätzung Hausbergers, dem Administrator habe der rechte Wille gefehlt, „die Hand an die Axt zu legen“,¹²² im Sinne Mais doch zu relativieren.

Pfalzgraf Johann,¹²³ 1506 als Koadjutor Ruperts II. bestellt, bestieg als Neunzehnjähriger den Regensburger Bischofsstuhl. Die höheren Weihen hat er, entgegen der Verpflichtung, sich zu seinem 27. Geburtstag weihen zu lassen, nie erhalten. Eine „priesterliche Gesinnung“¹²⁴ und einen „tieferen Kirchenbegriff“¹²⁵ hat er sich nicht zu eigen gemacht. Dennoch ordnete er bereits ein Jahr nach seinem Amtsantritt eine Generalvisitation an, deren Durchführung vor 1508 vernachlässigt worden war.¹²⁶ 1521 – und damit vor dem Mühldorfer Konvent, der 1522 zu Abwehr der lutherischen Lehre auf Drängen der bayerischen Herzöge zusammentrat –, erließ er ein Religionsmandat gegen „Martin Luthers Irrlehren“.¹²⁷ Der Reformkonvent von 1522 sowie der Regensburger Konvent vom Juni/Juli 1524 legten die Grundzüge für die Bekämpfung der lutherischen Lehre und die Reform des altgläubigen Klerus fest; zugleich suchten sie die divergierenden religiösen Strömungen zu kanalisieren, um ein geschlossenes Vorgehen zu ermöglichen. Im Oktober 1524 erließen die bayerischen Herzöge ein weiteres Religionsmandat, das erneut auf die Gefahren der neuen Lehre hinwies.¹²⁸ Im Dezember 1524 begann die zweite Generalvisitation des

¹¹⁹ PFEILSCHIFTER: *Acta reformationis* (wie Anm. 118), Bd. 2, 70 Nr. 21; FUCHS: *Wahlkapitulationen* (wie Anm. 4), 101–102 bemerkt hierzu: „Die Mitglieder des Kapitels, dessen Jurisdiktion mit der bischöflichen bisher konkurrierte, zogen sich in der gleichen Zeit immer mehr von allen Aufgaben zurück und begnügten sich mit dem Genuß ihrer Pfründen. Es fehlte aber noch ein ausgebauten Beamtentum, das die richterlichen Aufgaben in befriedigender Weise hatte erfüllen können“.

¹²⁰ Zur Amtszeit Johanns III. siehe HAUSBERGER: *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd. 1, 316–319. Zu den durchgeführten Visitationen siehe Paul MAI/Marianne POPP: *Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1508*, in: BGBR 18 (1984) 7–316; Paul MAI: *Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1526*, in: BGBR 21 (1987) 23–314.

¹²¹ MAI: *Visitationsprotokoll 1526* (wie Anm. 120), 32.

¹²² HAUSBERGER: *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd. 1, 317.

¹²³ Johann stammt aus der Ehe des Kurfürsten Philipp von der Pfalz mit Margarete, einer Tochter des Herzogs Ludwig des Reichen von Bayern-Landshut. Er wurde, ebenso wie vier seiner Brüder, im Sinne einer „rigorosen Hausmachtspolitik“ früh zum geistlichen Stand bestimmt; HAUSBERGER: *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd. 1, 316.

¹²⁴ MAI: *Visitationsprotokoll 1526* (wie Anm. 120), 32.

¹²⁵ HAUSBERGER: *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd. 1, 316.

¹²⁶ MAI/POPP: *Visitationsprotokoll 1508* (wie Anm. 120), 17–18.

¹²⁷ MAI: *Visitationsprotokoll 1526* (wie Anm. 120), 32.

¹²⁸ MAI: *Visitationsprotokoll 1526* (wie Anm. 120), 33.

Bistums Regensburg innerhalb von 16 Jahren, die jedoch eher den Übergang weiter Teile – vor allem die Dekanate nördlich der Donau – des Regensburger Bistums zur Reformation protokollierte, als die Basis für die Koordinierung der katholischen Reformbemühungen zu bilden.¹²⁹

Die kirchenpolitische Initiative zur Bekämpfung der protestantischen Reformation ging von den wittelsbachischen Herzögen Wilhelm IV. (1508–1550) und Ludwig X. (1516–1545) aus. Der bayerische Episkopat reagierte hingegen nicht nur zögerlich, er machte seine Unterstützung der landesherrlichen Politik zudem von der Bereitschaft der Herzöge abhängig, auf die in den „*Gravamina ecclesiasticorum contra seculares*“ formulierten Forderungen einzugehen.¹³⁰

Unter Berücksichtigung der skizzierten allgemeinen Entwicklung gewinnen die Maßnahmen zur Neuorganisation der bischöflichen Administration und Jurisdiktion durch den Bistumsadministrator Johann III. ein deutlicheres Profil. Die 1524 verfügte Ablösung des Generalvikars und Kanonikus' Sixtus von Preysing zugunsten des vormaligen Universitätsrektors Mattheus Luchs sowie die im selben Jahr erfolgte Übertragung des Richteramtes an Michael Apflbeck zeugen von dem zunächst wohl gemeinsamen Willen von Administrator und Domkapitel, die Reformbeschlüsse der Konvente von 1522 und 1524 sowie die im Rahmen der durchzuführenden Generalvisitation (1524) erforderlichen Maßnahmen in die Tat umzusetzen. Nach der Einwilligung der Regensburger Geistlichkeit in die 1525 erhobenen Forderungen des Stadtrates, die zudem durch die lutherische Lehre, die es eigentlich zu bekämpfen galt, evoziert wurden, war eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Administrator und Domkapitel kaum mehr möglich. Johann III. gelang es mit tatkräftiger Unterstützung der wittelsbachischen Herzöge in der Folge zwar, sich durch die ‚Ausschaltung‘ des Domkapitels einen größeren administrativen und jurisdiktionellen Spielraum zu verschaffen, doch auf Dauer konnte er kaum erfolgreich gegen das Domkapitel regieren.¹³¹

Daß die Bemühungen Johanns III., die altgläubigen Geistlichen der Diözese Regensburg im katholischen Sinne zu reformieren und sie zudem in der Bekämpfung der lutherischen Lehre zu einen, trotz der landesherrlichen Unterstützung so wenig erfolgreich war, lag wohl nur zu einem Teil in seiner Persönlichkeit begründet. Weit- aus schwerwiegender war die Tatsache, daß der Administrator die institutionellen Voraussetzungen auf administrativer und jurisdiktioneller Ebene gegen den Willen des Domkapitels erst schaffen mußte, was ihm letztlich nicht gelingen sollte.

Nach seinem Tod 1538 „wählten die Regensburger Domherren, eingedenk der negativen Erfahrungen mit hochfürstlichen Standespersonen“ den Domdekan und -kustos Pankraz von Sinzenhofen zum Bischof, dessen Amtszeit von einer schweren psychischen Erkrankung überschattet wurde.¹³² Das Amt des Generalvikars vergab

¹²⁹ Zum Verlust der nördlichen Dekanate vgl. MAI: Visitationsprotokoll 1526 (wie Anm. 120), 40.

¹³⁰ HAUSBERGER: Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 1, 289–316, hier 293.

¹³¹ Johann III. verhandelte seit 1535 sowohl mit seinen Brüdern Ludwig und Friedrich als auch mit dem Domkapitel bezüglich seines Verzichts auf das Bischofsamt. Das Domkapitel konnte jedoch weder die hohen Pensionsforderungen des Administrators noch die geplante Nachfolge eines unmündigen Pfalzgrafen akzeptieren, HAUSBERGER: Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 1, 318.

¹³² Die Konsekration erfolgte erst Ende August 1539; HAUSBERGER: Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 1, 319.

er, der nach Angaben Leonhard Widmanns nur wegen der Verteilung der „guten faisten beneficia“ gewählt worden war,¹³³ 1541 an den ritterbürtigen und langjährigen Domherren Haubold von Breytenbach. Damit gelangten die umfassenden jurisdiktionellen und administrativen Befugnisse des Generalvikars in die Einflußsphäre des Regensburger Domkapitels, das sich in den folgenden Jahrzehnten eher um die Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit als um die Funktionsfähigkeit oder gar die Effektivität des Generalvikariats sorgte.

Die Vernachlässigung der administrativen Struktur der Diözesangerichtsbarkeit zog solch gravierende Defizite nach sich, daß eine schriftliche Fixierung der organisatorischen Mindestanforderung, vor allem nach dem Trienter Konzil (1545–1563), dringend erforderlich wurde. Die Wahlkapitulation von 1600 bestimmte die Einrichtung einer geeigneten Gerichtsbehörde im Bistum Regensburg, welche „mer zu erhebung gedachter unserer wahren Catholischen Religion, dan auch zu erhaltung der gaistlichen jurisdiction“ dienen sollte.¹³⁴ Das Offizialatsamt war demnach mit einer möglichst dem Domkapitel angehörenden tauglichen Person zu besetzen, der zwei kundige Kanonisten und Legisten als Assessoren beizuordnen seien. Des weiteren sollten neben redegewandten Prokuratoren und Advokaten ein Notar, ein Substitut und ein Gerichtsbote hinzugezogen werden.¹³⁵ Damit verfügte die Regensburger Diözese 74 Jahre nach der initiierten Neuordnung der Diözesanjurisdiktion und 62 Jahre nach dem Tod Johanns III., Pfalzgraf bei Rhein, endlich über eine funktionsfähige Institution, an der das Domkapitel zwar maßgeblichen Anteil hatte, die als Konsistorium resp. Offizialat rechtlich jedoch allein dem Regensburger Episkopat unterstand.

Die folgende Tabelle bietet einen chronologisch nach Ämtern geordneten Überblick über die Personalstruktur der Regensburger Diözesangerichtsbarkeit in der Amtszeit des Administrators Johann III. (1507–1538). Buchstabenverweise kennzeichnen Funktionsträger, die unter Johann III. verschiedene Ämter innehatten; Zahlen verweisen auf Amtsinhaber, die in nur einer Funktion nachweisbar sind.*

¹³³ »[...] war einen itlichen ein guz lehen außser der peut, einem das, dem andern das, behüt uns got ja wol vor solchem göttlichem lehen“; WIDMANN: Chronik (wie Anm. 116), 147.

¹³⁴ FUCHS: Wahlkapitulationen (wie Anm. 4), 102–103 mit Anm. 472

¹³⁵ FUCHS: Wahlkapitulationen (wie Anm. 4), 102–103 mit Anm. 472; vgl. auch HAUSER: Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 1, 165. Die Assessoren sollten nach Möglichkeit ebenfalls aus den Reihen des Domkapitels oder aus dem städtischen Klerus berufen werden. Die Errichtung eines bischöflichen Konsistoriums ist möglicherweise eine verzögerte Reaktion auf die Etablierung eines städtischen evangelischen Konsistoriums, dessen seit 1544/45 bestehende Zuständigkeit u. a. für die Ehegerichtsbarkeit 1588 in einer Kirchenregiments- und Konsistorialordnung abschließend festgelegt wurde. Demnach sollten dem evangelischen Konsistorium neben drei geistlichen Mitgliedern drei Ratsherren sowie ein Schreiber angehören; Jürgen NEMITZ: Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt (1500–1802), in: Geschichte der Stadt Regensburg, hrsg. von Peter SCHMID, Bd. 1, Regensburg 2000, 248–264, bes. 254; vgl. auch Wilhelm VOLKERT: Die Entstehung des reichsstädtischen Kirchenregiments in Regensburg, in: Reformation und Reichsstadt. Protestantisches Leben in Regensburg hrsg. von Hans SCHWARZ, Regensburg 1994, 29–53.

* Dies gilt ausdrücklich nur für die Amtszeit Johanns III.; so war z. B. Werner Kuttner, *iudex ordinarius* im Jahr 1509, schon unter Rupert II. als *iudex surrogatus* tätig.

Generalvikare	Domdekane	<i>indices ordinarii</i>	<i>indices surrogati</i>	Generalprokurat.
Georg Sintzenhofer ^A • 1502-1509	Johannes Neunhauser ¹ • 1506-1513	Werner Kuttnawer ² • 1509		Georg Mätzinger ³ • 1507-1515 Michael Schonawer ⁴ • 1509
Gabriel Ridler ^B • 1511-1513	Georg Sintzenhofer ^A • 1513-1517 Gabriel Ridler ^B • 1517	Georg Sintzenhofer ^A • 1510-1517 Johannes Schmidner ^C • 1514 Eberhard v. Parsberg ⁷ • 1514	Johannes Schmidner ^C • 1510 + 1513 Caspar v. Gumpenberg ^D • 1514 Christoph v. Praittenstain ⁸ • 1514 Wilhelm Peuscher ⁹ • 1514	Johannes Eysenhut ⁵ • 1510-1526 Christoph Axter ⁶ • 1511-1525 Franciscus Groß ¹⁰ • 1514-1524?
Georg Prenner ¹¹ • 1515-1519	Caspar v. Gumpenberg ^D • 1518-1530	Sixtus v. Preysing ^E • 1517-1518	Sixtus v. Preysing ^E • 1515 + 1528	
Sixtus von Preysing ^E • 1520-1523		Paulus Stadler ^F • 1520 Georg Kolb ¹² • 1522-1524		
Matheus Luchs ¹³ • 1524-1526(1527)		Michael Apflbeck ¹⁴ • 1524-1526 [letzter <i>index ordinarius</i> des Domkap.gerichts]	Sebastian Prentl ¹⁵ • 1524 + 1528	Andreas Mülhaimer ¹⁶ • 1523-1536 Georg Wirttenberger ^G • 1523-1536 Christoph Kirchdorfer ¹⁷ • 1524
Bartholomeus Muelach ¹⁸ • 1528-1532(1535)	Johannes Diettenhaimer ^H • 1531-1534	----		Johannes Grunygel ¹ • 1528-1532 Johannes Theylnkäß ¹⁹ • 1528-1537
Johannes Grunygel ¹ • 1534-1536	Pankraz v. Sintzenhofen ²⁰ • (1532)1535-1538	----	Johannes Diettenhaimer ^H • 1528 + 1529 + 1532 + 1537	
Georg Wirttenberger ^G • 1536-1540	Paulus Stadler ^F • 1538-(1541)	----	Laurentius Hochwart ²¹ • 1536-1537 Sebastian Cluegkhaimer ²² • 1536	

Buchstabenverweise (die Einzelnachweise beschränken sich auf die erste und letzte Nennung in der jeweiligen Funktion). Berücksichtigt wurden die Erst- (EN) und Letztennung (LN) sowie in singuläre Nennungen (SN), falls sich nur ein einzelner Beleg beibringen ließ:

A = Georg Sintzenhofer; Generalvikar: EN (1502) = BZAR AK I, 1502 V 1 / LN (1509) = BZAR Kons. 1512 fol. 46^v; *index ordinarius*: EN (1510) = BZAR Kons. 1512 fol. 92^r / LN (1517) = BZAR Kons. 1512 fol. 146^r; Domdekan: EN (1513) = BERENCLAU: Episcopatus Ratisponensis (wie Anm. 61), 390 / LN (1517) = BZAR Kons. 1512 fol. 146^r; außerdem Domscholaster von 1502 bis 1517: EN (1502) = BERENCLAU: Episcopatus Ratisponensis (wie Anm. 61), 390 / LN (1517) = BZAR Kons. 1512 fol. 146^r.

- B = Gabriel Ridler; Generalvikar: EN (1511) = BZAR Kons. 1512 fol. 2^r/LN (1513) = BZAR AK I, 1513 XI 3; Domdekan: SN (1517) = BZAR Kons. 1512 fol. 146^r.
- C = Johannes Schmidner; *iudex surrogatus*: SN (1510) = BZAR AK III, 1511 IV 11, SN (1513) = BZAR BDK, 1513 VII 8; *iudex ordinarius*: EN (1514) = BZAR A. iud. 1514 fol. [3^r] / LN (1514) = BZAR A. iud. 1514 fol. [25^v].
- D = Caspar von Gumpenberg; *iudex surrogatus*: EN (1514) = BZAR A. iud. 1514 fol. [87^r] / LN (1514) = BZAR A. iud. 1514 fol. [92^r]; Domdekan: EN (1518) = BZAR AK I, 1518 II 3 / LN (1530) = PFEILSCHIFTER: Acta reformationis (wie Anm. 118), Bd. 1, 487 Nr. 161.
- E = Sixtus von Preysing; *iudex surrogatus*: EN (1515) = BZAR A. iud. 1515 fol. [36^r] / LN (1515) = BZAR A. iud. 1515 fol. [61^r] sowie EN (1528) = BZAR Mat. caus. 1528/1529 fol. [2^r] / LN (1528) = BZAR Mat. caus. 1528/1529 fol. [22^r]; *iudex ordinarius*: EN (1517) = BZAR Kons. 1512 fol. 146^r / LN (1518) = BZAR Kons. 1512 fol. 134^v; Generalvikar: EN (1520) = BZAR Kons. 1512 fol. 195^v / LN (1523) = BZAR St. Johann Ukb. 2, 1523 XI 4.
- F = Paulus Stadler; *iudex ordinarius*: SN (1520) = BZAR St. Johann Ukb. 2, 1520 V 21; Domdekan: SN (1538-1541) = BERENCLAU: Episcopatus Ratisponensis (wie Anm. 61), 106-108.
- G = Georg Wirttenberger; Generalprokurator: EN (1523) = BZAR AK II, 1523 III 24 / LN (1536) = BZAR Mat. caus. 1536/1537 fol. 30^r; Generalvikar: EN (1536) = BZAR Mat. caus. 1536/1537 fol. 42^v / LN (1540) = BZAR AK II, 1540 XII 13.
- H = Johannes Diettenhaimer; *iudex surrogatus*: SN (1528) = BZAR Mat. caus. 1528/1529 fol. [103^r] / SN (1529) = BZAR Mat. caus. 1528/1529 fol. [122^r] / SN (1532) = BZAR Mat. caus. 1531/1532 fol. [70^r] / SN (1537) = BZAR Mat. caus. 1536/1537 fol. [21^v]; Domdekan: EN (1531) = BZAR AK II, 1531 VI 1 / LN (1534) = BZAR St. Johann Ukb. 2, 1534 I 25.
- I = Johannes Grunygel; Generalprokurator: EN (1528) = BZAR Mat. caus. 1538/1529 fol. [30^r] / LN (1532) = BZAR Mat. caus. 1531/1532 fol. [22^r]; Generalvikar: EN (1534) = BZAR AK II, 1534 V 2 / LN (1536) = BZAR Mat. caus. 1536/1537 fol. 9^v.

Zahlenverweise (die Einzelnachweise beschränken sich auf die erste und letzte Nennung in der jeweiligen Funktion). Berücksichtigt wurden die Erst- (EN) und Letztennung (LN) sowie in singuläre Nennungen (SN), falls sich nur ein einzelner Beleg beibringen ließ:

- 1 = Johannes Neunhauser; Generalvikar: SN (1506–1513) = LIEBERICH: Die gelehrten Räte (wie Anm. 75), 179.
- 2 = Werner Kuttnawer; *iudex ordinarius*: EN (1509) = BZAR AK I, 1509 IV 20 / LN (1509) = BZAR AK I, 1509 IV 30.
- 3 = Georg Mätzinger; Generalprokurator: EN (1507) = BZAR Kons. 1512 fol. 39^r / LN (1515) = BZAR A. iud. 1515 fol. [134^v]
- 4 = Michael Schonawer; Generalprokurator: SN (1509) = BZAR Kons. 1512 fol. 47^r.
- 5 = Johannes Eysenhut; Generalprokurator: EN (1510) = BZAR AK I, 1510 V 27 / LN (1526) = BZAR Kons. 1524–1526 fol. 107^r.
- 6 = Christoph Axter; Generalprokurator: EN (1511) = BZAR AK I, 1511 X 16 / LN (1525) = BZAR Kons. 1524–1526 fol. 42^r.
- 7 = Eberhard v. Parsberg; *iudex ordinarius*: EN (1514) = BZAR A. iud. fol. [1^r] / LN (1514) = BZAR A. iud. fol. [72^r]
- 8 = Christoph v. Praittenstain; *iudex surrogatus*: SN (1514) = BZAR A. iud. fol. [99^{r/v}].
- 9 = Wilhelm Peuscher zu Leonstein; *iudex surrogatus*: EN (1514) = BZAR A. iud. fol. [11^r] / LN (1514) = BZAR A. iud. fol. [81^r].
- 10 = Franciscus Groß; Generalprokurator: EN + SN (1514) = BZAR A. iud. 1514 fol. [137^v] / LN (1524) = BZAR A. iud. 1524 fol. [45^v], dort nicht explizit als Prokurator bezeichnet!

- 11 = Georg Prenner; Generalvikar: EN (1515) = Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte (wie Anm. 26), Bd. 1, 1215 / LN (1519) = BZAR Kons. 1512 fol. 132^f.
- 12 = Georg Kolb ab Haylsberg; *iudex ordinarius*: EN (1522) = BZAR AK III, 1522 IX 17 / LN (1524) = BZAR A. iud. 1524 fol. [18^{r/v}].
- 13 = Matheus Luchs; Generalvikar: EN (1524) = BZAR St. Johann Ukb. 2, 1524 XI 14 / LN (1527) = MAI: Visitationsprotokoll 1526 (wie Anm. 120), 29.
- 14 = Michael Apflbeck; *iudex ordinarius*: EN (1524) = BZAR A. iud. 1524 fol. [6^v] / LN (1526) = BZAR Kons. 1524–1526 fol. 89^r.
- 15 = Sebastian Prentl; *iudex surrogatus*: EN + SN (1524) = BZAR A. iud. fol. 49^v / EN (1528) = BZAR Mat. caus. 1528/1529 fol. [1^r] / LN = BZAR Mat.caus. 1528/1529 fol. [121^r].
- 16 = Andreas Mühlhaimer; Generalprokurator: EN (1523) = BZAR AK II, 1523 III 24 / LN (1536) = BZAR Mat. caus. 1536/1537 fol. [8^r].
- 17 = Christoph Kirchdorfer; Generalprokurator: EN (1524) = BZAR A. iud. 1524 fol. [48^v] / LN (1524) = BZAR A. iud. 1524 fol. [77^v].
- 18 = Bartholomeus Muelach; Generalvikar: EN (1528) = BZAR St. Johann Ukb. 2, 1528 II 8 / LN (1535) = LIPP: Oberhirtliche Verordnungen (wie Anm. 26), 8 u. 38.
- 19 = Johannes Theylnkäß; Generalprokurator: EN (1528) = BZAR Mat. caus. 1528/1529 fol. [113^v] / LN (1537) = BZAR Mat. caus. 1537/1538 fol. [22^{r/v}].
- 20 = Pankraz v. Sintzenhofen; Domdekan: EN (1532) = BERENCLAU: Episcopatus Ratisponensis (wie Anm. 61), 106-108 / LN (1538) = BZAR AK II, 1538 II 13.
- 21 = Laurentius Hochwart; *iudex surrogatus*: EN (1536) = BZAR Mat. caus. 1536/1537 fol. 14^r / LN (1537) = BZAR Mat. caus. 1536/1537 fol. [88^r].
- 22 = Sebastian Cluegkhaimer; *iudex surrogatus*: EN (1536) = BZAR Mat. caus. 1536/1537 fol. 10^v / LN (1536) = BZAR Mat. caus. 1536/1537 fol. 14^v.